

Stand: 19.05.2024 20:10:15

Vorgangsmappe für die Drucksache 18/21092

"Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Hinterlegungsgesetzes"

Vorgangsverlauf:

1. Initiativdrucksache 18/21092 vom 15.02.2022
2. Plenarprotokoll Nr. 106 vom 23.02.2022
3. Beschlussempfehlung mit Bericht 18/22470 des VF vom 28.04.2022
4. Beschluss des Plenums 18/22649 vom 11.05.2022
5. Plenarprotokoll Nr. 114 vom 11.05.2022
6. Gesetz- und Verordnungsblatt vom 30.05.2022



Gesetzentwurf

der Staatsregierung

zur Änderung des Bayerischen Hinterlegungsgesetzes

A) Problem

Das Bayerische Hinterlegungsgesetz (BayHintG) ist seit seinem Erlass am 23. November 2010 im Wesentlichen unverändert geblieben. Es enthält bislang keine rechtlichen Grundlagen für die Nutzung des elektronischen Rechtsverkehrs.

Die Staatsregierung hat sich im aktuellen Koalitionsvertrag zum Ziel gesetzt, die Digitalisierung in Justiz und Verwaltung weiter voranzutreiben und den elektronischen Rechtsverkehr zunehmend flächendeckend auszubauen. Im Bereich der Verwaltung enthalten insbesondere das Bayerische Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) und das Bayerische E-Government-Gesetz (BayEGovG) bereits umfassende Gewährleistungen für die Nutzung des elektronischen Rechtsverkehrs. Dasselbe gilt nach den bundesrechtlichen Vorschriften der Zivilprozessordnung (ZPO), des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) und der Strafprozessordnung (StPO) für Zivil- und Strafverfahren vor den ordentlichen Gerichten.

Das Hinterlegungsverfahren als gesondert geregeltes Justizverwaltungsverfahren ist von diesen Änderungen weitgehend unberührt geblieben. Es ist daher nach wie vor im Wesentlichen als schriftliches Verfahren ausgestaltet.

B) Lösung

Der vorliegende Gesetzentwurf schafft die rechtlichen Grundlagen für ein elektronisch geführtes Hinterlegungsverfahren. Ermöglicht werden insbesondere die Einreichung von Anträgen und Erklärungen im Wege des elektronischen Rechtsverkehrs, die elektronische Aktenführung und die elektronische Zustellung.

Die bayerischen Hinterlegungsstellen sind bei den Amtsgerichten und dort regelmäßig in den Zivilabteilungen angesiedelt. Nach dem Entwurf richtet sich der elektronische Rechtsverkehr im Hinterlegungsverfahren daher nach den für den elektronischen Rechtsverkehr im zivilgerichtlichen Verfahren geltenden Vorschriften der ZPO. Auf diese Weise kann für den elektronischen Rechtsverkehr bei den Hinterlegungsstellen auf vorhandene und bewährte Strukturen zurückgegriffen werden; technische und rechtliche Friktionen können vermieden und Verwaltungskosten gespart werden.

Rechtsanwälte, Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts sind bei den Zivilgerichten seit dem 1. Januar 2022 zur Nutzung des elektronischen Rechtsverkehrs verpflichtet. Dies soll ab Inkrafttreten des Gesetzes auch im Hinterlegungsverfahren gelten.

Für Bürgerinnen und Bürger, Unternehmen und private Organisationen ist die Nutzung des elektronischen Rechtsverkehrs optional. Die neuen, verbesserten Möglichkeiten für private Verfahrensbeteiligte, über ein besonderes elektronisches Bürger- und Organisationspostfach elektronisch mit den Zivilgerichten zu kommunizieren, werden auch für das Hinterlegungsverfahren nutzbar gemacht.

Hinweis des Landtagsamts: Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Initiatoren.

C) Alternativen

Keine

D) Kosten

Der elektronische Rechtsverkehr im Hinterlegungsverfahren wird bei den Amtsgerichten entsprechend den Vorgaben für den elektronischen Rechtsverkehr im zivilgerichtlichen Verfahren eingeführt. Erhebliche Mehraufwendungen gegenüber den Kosten für die Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs bei den Zivilgerichten sind daher nicht zu erwarten. Im Allgemeinen stehen den Aufwendungen für die Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs erhebliche Sachkosteneinsparungen gegenüber, indem Übermittlungen in Papierform langfristig durch die elektronische Übermittlung ersetzt werden.

Für Bürgerinnen und Bürger, Unternehmen und andere private Hinterleger entstehen keine Zusatzkosten, schon weil die eröffneten elektronischen Übermittlungswege für sie nicht verpflichtend sind und lediglich zu den bisherigen Möglichkeiten hinzutreten.

Soweit für Rechtsanwälte und öffentlich-rechtliche Beteiligte eine Nutzungspflicht eingeführt wird, sind die technischen Anforderungen hierfür identisch mit den bereits nach der ZPO für das Zivilverfahren seit 1. Januar 2022 zu erfüllenden Voraussetzungen.

Gesetzentwurf

zur Änderung des Bayerischen Hinterlegungsgesetzes

§ 1

Das Bayerische Hinterlegungsgesetz (BayHintG) vom 23. November 2010 (GVBl. S. 738, BayRS 300-15-1-J), das zuletzt durch § 1 Nr. 321 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird gestrichen.
2. In Art. 2 Abs. 4 wird nach dem Wort „Justiz“ das Wort „(Staatsministerium)“ eingefügt.
3. In Art. 5 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 Satz 1 wird jeweils das Wort „schriftlich“ gestrichen.
4. Art. 6 wird wie folgt geändert:
 - a) Der Überschrift werden die Wörter „ ; elektronische Akte“ angefügt.
 - b) Der Wortlaut wird Abs. 1.
 - c) Folgender Abs. 2 wird angefügt:

„(2) ¹Die Hinterlegungsakten können elektronisch geführt werden. ²Das Staatsministerium bestimmt durch Rechtsverordnung den Zeitpunkt, von dem an elektronische Hinterlegungsakten geführt werden, sowie die hierfür geltenden organisatorisch-technischen Rahmenbedingungen für die Bildung, Führung und Aufbewahrung der elektronischen Hinterlegungsakten. ³§ 298a Abs. 1 Satz 4 Halbsatz 1 und Abs. 2 sowie § 299 Abs. 3 der Zivilprozessordnung (ZPO) gelten entsprechend.“
5. Art. 7 wird wie folgt gefasst:

„Art. 7

Form; elektronischer Rechtsverkehr; Zustellung

(1) ¹Anträge und Erklärungen nach diesem Gesetz sind schriftlich, zu Protokoll der Geschäftsstelle oder als elektronisches Dokument einzureichen. ²Nachweise können als elektronisches Dokument eingereicht werden, wenn sie in elektronischer Form errichtet sind oder soweit sie nicht im Original oder in besonderer Form vorzulegen sind. ³Die §§ 130a, 130d und 298 ZPO, die Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung (ERVV) sowie die Bekanntmachungen zu § 5 ERVV gelten entsprechend. ⁴Das Staatsministerium kann durch Rechtsverordnung elektronische Formulare einführen. ⁵§ 130c Satz 2 bis 4 ZPO gilt entsprechend.

(2) ¹Entscheidungen der Hinterlegungsstellen und Protokolle können in elektronischer Form erstellt werden. ²§§ 130b und 317 Abs. 3 ZPO gelten entsprechend. ³Entscheidungen der Hinterlegungsstellen sollen schriftlich oder in elektronischer Form ergehen. ⁴Sie sind entsprechend Art. 41 BayVwVfG bekannt zu geben und entsprechend Art. 39 BayVwVfG zu begründen.

(3) ¹Für Zustellungen gilt das Bayerische Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz. ²Für die elektronische Zustellung gelten § 169 Abs. 4 und 5 sowie § 173 ZPO entsprechend.“

6. Art. 8 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird die Satznummerierung „¹“ gestrichen.
 - b) Satz 2 wird aufgehoben.

7. Art. 11 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird aufgehoben.
 - b) Abs. 2 wird Abs. 1 und im Satzteil vor Nr. 1 werden nach dem Wort „Antrag“ die Wörter „auf Hinterlegung“ eingefügt.
 - c) Nach Abs. 1 wird folgender Abs. 2 eingefügt:

„(2) Der Antrag soll auch die für eine Übermittlung elektronischer Dokumente erforderlichen Angaben enthalten, sofern eine solche möglich ist.“
8. In Art. 12 Nr. 1 werden nach dem Wort „zuständigen“ die Wörter „Barzahlungs- oder“ eingefügt.
9. In Art. 14 Abs. 2 werden die Wörter „nach den Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes“ gestrichen.
10. In Art. 17 Abs. 1 Satz 2 werden die Wörter „der Justiz“ gestrichen.
11. Art. 19 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird aufgehoben.
 - b) Abs. 2 wird Abs. 1 und im Satzteil vor Nr. 1 werden nach dem Wort „Antrag“ die Wörter „auf Herausgabe“ eingefügt.
 - c) Folgender Abs. 2 wird angefügt:

„(2) Art. 11 Abs. 2 gilt entsprechend.“
12. In Art. 20 Abs. 1 Nr. 2 Halbsatz 1 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „ , in elektronischer Form“ eingefügt.
13. Art. 21 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 1 werden die Wörter „nach den Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes“ gestrichen.
 - b) In Abs. 2 werden die Wörter „in schriftlicher Form“ gestrichen.
14. In Art. 27 Abs. 3 werden die Wörter „der Justiz“ gestrichen.
15. Art. 31 wird Art. 30 und wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift wird das Wort „ , Außerkräfttreten“ gestrichen.
 - b) In Abs. 1 wird die Absatzbezeichnung „(1)“ gestrichen.

§ 2

(1) Dieses Gesetz tritt am in Kraft.

(2) Das Gesetz zur Ausführung des Lebenspartnerschaftsgesetzes (AGLPartG) vom 7. Juli 2009 (GVBl. S. 261, BayRS 404-3-J), das zuletzt durch § 1 Abs. 300 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, tritt mit Ablauf des außer Kraft.

Begründung

A) Allgemeiner Teil

Das Bayerische Hinterlegungsgesetz (BayHintG) ist seit seinem Erlass am 23. November 2010 im Wesentlichen unverändert geblieben. Mit dem gegenständlichen Regelungsentwurf wird das BayHintG an geänderte praktische Bedürfnisse und rechtliche Entwicklungen angepasst. Dies betrifft im Schwerpunkt die Eröffnung des elektronischen Rechtsverkehrs sowie die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage, Hinterlegungsakten künftig elektronisch zu führen.

Hinterlegungsverfahren werden bei den Amtsgerichten geführt. Die dort vorgehaltene Technik zur elektronischen Kommunikation richtet sich weitgehend nach den Vorgaben der Zivilprozessordnung (ZPO), der Strafprozessordnung (StPO) und des Gesetzes

über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG).

Der vorliegende Entwurf erklärt die zivilprozessualen Vorschriften zum elektronischen Rechtsverkehr im Hinterlegungsverfahren für entsprechend anwendbar. Dadurch kann bei den Hinterlegungsstellen sowohl bei Eingang als auch bei Ausgang elektronischer Dokumente auf bewährte Strukturen zurückgegriffen werden; technische und rechtliche Friktionen können vermieden und Verwaltungskosten gespart werden.

Dies wäre bei einem Verweis auf das Bayerische Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG), das ebenfalls Vorschriften über den elektronischen Rechtsverkehr enthält, nicht sichergestellt. Denn die technischen Einrichtungen bei den Amtsgerichten sind auf die jeweiligen Prozessordnungen der ordentlichen Gerichtsbarkeit, die sich nicht nur unerheblich von den entsprechenden Vorgaben des BayVwVfG unterscheiden, abgestimmt. Dementsprechend ist es gerechtfertigt, für den elektronischen Rechtsverkehr die Regelungen der ZPO für anwendbar zu erklären, auch wenn die Hinterlegung als Justizverwaltungsverfahren ausgestaltet ist. Im Übrigen trägt die Anknüpfung an die Regelungen der ZPO dem Umstand Rechnung, dass Hinterlegungsverfahren häufig bei den Zivilabteilungen der Amtsgerichte angesiedelt sind.

Der Verweis auf die Regelungen der ZPO ist dynamisch ausgestaltet. Dies sichert einen fortwährenden Gleichlauf der Regelungen zur elektronischen Kommunikation in Zivil- und Hinterlegungsverfahren. Es wird vermieden, dass die Vorgaben zum elektronischen Rechtsverkehr in Hinterlegungsverfahren laufend an entsprechende Änderungen in der ZPO angepasst werden müssen. Gerade in den letzten Jahren wurden die zivilprozessualen Regelungen zum elektronischen Rechtsverkehr mehrfach modifiziert. Aufgrund der sich stetig fortentwickelnden Informationstechnik dürfte dies auch für die Zukunft zu erwarten sein.

Dynamische Verweisungen aus dem Kompetenzbereich eines Landesnormgebers auf das jeweils geltende Bundesrecht sind nicht selten und verfassungsrechtlich aus Gründen der Gesetzesökonomie zulässig, gerade wenn es sich – wie hier – um einen klar abgrenzbaren und überschaubaren Regelungsbereich handelt (BayVerfGHE 42, 1 ff.; 48, 109 ff.).

Die vorgesehenen Regelungen zum elektronischen Rechtsverkehr und zur elektronischen Akte ermöglichen einen rechtssicheren und effizienten Verwaltungsablauf und tragen zur fortschreitenden Digitalisierung der Justiz bei. Sie gewähren privaten und öffentlich-rechtlichen Rechtsverkehrsteilnehmern einen erleichterten, papierlosen Zugang zu gesetzlich vorgesehenen Leistungen der Justizverwaltung.

B) Besonderer Teil

Zu § 1

Inhaltsübersicht

Die amtliche Inhaltsübersicht des BayHintG wird gestrichen, da Inhaltsübersichten im digitalen Bereich aus den amtlichen Überschriften automatisch generiert werden. Der Aufwand für die Pflege einer amtlichen Inhaltsübersicht ist daher nicht mehr gerechtfertigt. Die Streichung dient im Übrigen der Vereinfachung künftiger Gesetzesänderungen sowie der Verschlankung des Gesetzes.

Zu Art. 2 Abs. 4 BayHintG-E

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung zur Normverschlankung und Angleichung an die allgemeine redaktionelle Handhabung der jüngeren Vorhaben der Landesgesetzgebung.

Zu Art. 5 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 Satz 1 BayHintG-E

Durch die neue Grundnorm zur Form der bei der Hinterlegungsstelle einzureichenden Anträge und Erklärungen (Art. 7 Abs. 1 Satz 1 BayHintG-E) ist die Aufnahme gesonderter Formvorschriften für die nachträgliche Bezeichnung des Empfangsberechtigten sowie für den Widerruf der Bezeichnung entbehrlich. Durch die Streichung des bisherigen ausdrücklichen Schriftformerfordernisses werden beide Erklärungen der Form des Art. 7 Abs. 1 Satz 1 BayHintG-E unterstellt. Damit ist neben der Schriftform künftig zum

einen die Einreichung der jeweiligen Erklärung als elektronisches Dokument, zum andern die Abgabe der Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle eröffnet. Letzteres erscheint angezeigt, weil bereits nach bisherigem Recht die Bezeichnung des Empfangsberechtigten dann zu Protokoll der Geschäftsstelle möglich war, wenn sie bereits im Hinterlegungsantrag erfolgt. Eine engere Formvorschrift, die keine Abgabe zu Protokoll der Geschäftsstelle vorsieht, erscheint für die nachträgliche Bezeichnung und für den Widerruf als *actus contrarius* der Bezeichnung nicht zwingend geboten. Zur Vereinheitlichung der Form der gegenüber der Hinterlegungsstelle abzugebenden Erklärungen können beide Fälle daher der Grundnorm des Art. 7 Abs. 1 Satz 1 BayHintG-E unterstellt werden.

Zu Art. 6 BayHintG-E

Die Hinterlegungsakten können elektronisch geführt werden, sobald und soweit das Staatsministerium der Justiz dies bestimmt hat. Der dynamische Verweis auf die entsprechenden Regelungen der ZPO ermöglicht, dass auch bei elektronischer Aktenführung technische und rechtliche Friktionen vermieden werden. Durch den Verweis auf § 298a Abs. 1 Satz 4 Halbsatz 1 ZPO kann die Zulassung der elektronischen Akte auch in einer Übergangszeit auf einzelne Hinterlegungsstellen beschränkt werden.

Die entsprechende Anwendung des § 298a Abs. 2 ZPO schafft Vorgaben, wie in Papierform vorliegende Schriftstücke und sonstige Unterlagen in ein elektronisches Dokument übertragen werden, wenn die Hinterlegungsakten künftig in elektronischer Form geführt werden. Auch in diesem Punkt soll ein Gleichlauf zwischen Hinterlegungs- und Zivilakte hergestellt werden.

Nach Art. 6 Abs. 1 BayHintG-E sind die Beteiligten entsprechend Art. 29 BayVwVfG zur Einsicht in die Hinterlegungsakten berechtigt. Mit der Schaffung der Möglichkeit, Hinterlegungsakten künftig elektronisch zu führen, ist es erforderlich, auch die Art und Weise der Einsicht in elektronisch geführte Akten zu regeln. Nachdem das BayVwVfG hierzu keine Regelungen enthält, wird in Art. 6 Abs. 2 BayHintG-E, auch um einen möglichst weitgehenden Gleichlauf mit der Einsicht in elektronische Zivilakten sicherzustellen, die hierfür geltende Vorschrift der ZPO für entsprechend anwendbar erklärt.

Zu Art. 7 BayHintG-E

Art. 7 Abs. 1 BayHintG-E schafft eine einheitliche Formvorschrift für im BayHintG geregelte, bei der Hinterlegungsstelle einzureichende Anträge und Erklärungen. Zugleich wird mit der Norm der elektronische Rechtsverkehr in Hinterlegungsverfahren eröffnet: Bislang schriftlich einzureichende Anträge und Erklärungen können künftig auch als elektronisches Dokument eingereicht werden. Dies gilt auch für in elektronischer Form errichtete Nachweise. Sonstige Nachweise, namentlich Schriftstücke, können ebenfalls als elektronisches Dokument eingereicht werden, soweit sie nicht im Original oder in besonderer Form vorzulegen sind.

Für das elektronische Dokument und dessen Einreichung werden die §§ 130a, 298 ZPO, § 130d ZPO, die Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung (ERVV) und die Bekanntmachungen zu § 5 ERVV für entsprechend anwendbar erklärt. Dies ermöglicht, dass die Hinterlegungsstellen auf die bei den Amtsgerichten bekannten und technisch vorgehaltenen IT-Systeme zurückgreifen können. Insbesondere kann dadurch die Kommunikation mit den Rechtsanwälten über das besondere elektronische Anwaltspostfach abgewickelt werden. Zudem werden die verbesserten Möglichkeiten für Bürgerinnen und Bürger, Unternehmen und sonstige Private, über ein besonderes elektronisches Bürger- und Organisationenpostfach am elektronischen Rechtsverkehr mit den Gerichten teilzunehmen, auch für das Hinterlegungsverfahren nutzbar gemacht.

Die Bezugnahme auf den am 1. Januar 2022 in Kraft getretenen § 130d ZPO führt zu einer gesetzlichen Pflicht für professionelle Anwender, auch in Hinterlegungsverfahren Dokumente elektronisch einzureichen. Auch dadurch wird ein Gleichlauf mit den Zivilverfahren gewährleistet, sodass sich professionelle Anwender und auch die gerichtlichen Einlaufstellen auf einheitliche gesetzliche Vorgaben einstellen können.

Im Zuge der Schaffung einer einheitlichen Formvorschrift wird die Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle der schriftlichen oder elektronischen Erklärung allgemein gleichge-

stellt. Soweit dies eine Erweiterung der zulässigen Formen bedingt, wird auf die Ausführungen zu Art. 5 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 Satz 1 sowie zu Art. 21 Abs. 2 BayHintG-E Bezug genommen.

Nach Art. 7 Abs. 2 BayHintG-E können Dokumente der Hinterlegungsstellen, die der Schriftform bedürfen, und Protokolle zukünftig entsprechend § 130b ZPO in elektronischer Form errichtet werden.

Für die Erteilung von Ausfertigungen, Auszügen oder Abschriften wird § 317 Abs. 3 ZPO für entsprechend anwendbar erklärt. Dadurch wird ein Gleichlauf mit den im Zivilprozess vorgesehenen Arbeitsabläufen hergestellt.

Art. 7 Abs. 3 BayHintG-E betrifft Zustellungen im Hinterlegungsverfahren.

Entscheidungen der Hinterlegungsstellen werden grundsätzlich nach dem BayVwVfG bekannt gegeben. Nur in besonderen Fällen erfolgt eine Bekanntgabe mittels förmlicher Zustellung, etwa im Fall der Anzeige der Hinterlegung nach Art. 14 Abs. 2 BayHintG. Die Zustellung richtet sich dabei nach dem Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz (VwZVG).

An dieser grundsätzlichen Regelung wird durch Art. 7 Abs. 3 BayHintG-E nichts geändert. Daher kann insbesondere die in der Praxis wichtige Zugangsfiktion bei postalischer Übermittlung (Art. 41 Abs. 2 Satz 1 BayVwVfG) weiterhin in entsprechender Anwendung herangezogen werden. Bei formloser elektronischer Übermittlung kann zukünftig auch die Zugangsfiktion nach Art. 41 Abs. 2 Satz 2 BayVwVfG herangezogen werden.

Besondere Bestimmungen werden lediglich für den Sonderfall der Bekanntgabe mittels elektronischer Zustellung vorgesehen (Art. 7 Abs. 3 Satz 2 BayHintG-E). Für diese werden die entsprechenden Vorgaben der ZPO (§ 169 Abs. 4 und 5, § 173 ZPO) für entsprechend anwendbar erklärt. Elektronische Zustellungen nach dem VwZVG sind damit ausgeschlossen. Der Verweis auf die ZPO beruht – ebenso wie bei den elektronischen Eingängen (Art. 7 Abs. 1 BayHintG-E) – darauf, dass die technischen Voraussetzungen für eine elektronische Zustellung nach dem VwZVG bei den Amtsgerichten nicht vollumfänglich vorliegen und dort etwa eine Zustellung mittels elektronischen Empfangsbekennnisses nicht vorgesehen ist. Auch an dieser Stelle können mit dem Verweis auf die ZPO technische und rechtliche Friktionen vermieden sowie Verwaltungskosten gespart werden.

Über den Verweis auf § 173 Abs. 2 ZPO wird zudem sichergestellt, dass die professionellen Anwender auch in Hinterlegungsverfahren einen sicheren Übermittlungsweg für die Bekanntgabe mittels elektronischer Zustellung zu eröffnen haben.

Weitergehende Zustellungsregelungen, wie etwa bezüglich des Zustelladressaten, richten sich wie bisher und nunmehr auch für die Bekanntgabe mittels elektronischer Zustellung nach den entsprechenden Vorgaben der Art. 7 bis 9 VwZVG. Zur Verbesserung der Übersichtlichkeit und zur klarstellenden Verdeutlichung des – vorbehaltlich der besonderen Bestimmungen für die elektronische Zustellung fortgeltenden – Grundsatzes der Anwendbarkeit des VwZVG wird dessen Geltung in Art. 7 Abs. 3 Satz 1 BayHintG-E ausdrücklich normiert.

Zu Art. 8 Abs. 1 Satz 2 BayHintG-E

Die bisherige gesonderte Bestimmung, wonach die Beschwerde gegen Entscheidungen der Hinterlegungsstellen schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle einzulegen ist, wird mit Blick auf die künftige Geltung von Art. 7 Abs. 1 Satz 1 BayHintG-E entbehrlich und ist zu streichen.

Zu Art. 11 Abs. 1 und 2 BayHintG-E

Auch die bisher in Art. 11 Abs. 1 BayHintG enthaltene gesonderte Formvorschrift für den Antrag auf Hinterlegung ist wegen der künftigen Geltung des Art. 7 Abs. 1 BayHintG-E entbehrlich. An Stelle des bisherigen Abs. 1 treten die bislang in Abs. 2 geregelten Anforderungen an den Inhalt des Antrags.

Nach Art. 11 Abs. 2 BayHintG-E soll der Antrag die für eine Übermittlung elektronischer Dokumente erforderlichen Angaben enthalten, sofern eine solche möglich ist. Die Angabe dieser Informationen führt zu einer Arbeitserleichterung für die Gerichte. Durch

die Angabe können sie erkennen, ob an einen Beteiligten elektronische Dokumente übermittelt werden können.

Anders als bei den notwendigen Antragsinhalten nach Art. 11 Abs. 1 BayHintG-E handelt es sich bei der § 130 Nr. 1a ZPO nachempfundenen Bestimmung um eine Soll-Vorgabe. Eine unterbliebene Angabe führt daher nicht zur Unwirksamkeit des Antrags.

Zu Art. 12 Nr. 1 BayHintG-E

Es handelt sich um eine formale Folgeänderung, die dadurch bedingt ist, dass die Bekanntmachung über die Zahlstellen besonderer Art der bayerischen Justizverwaltung zwischenzeitlich auch sogenannte Barzahlungsstellen vorsieht.

Zu Art. 14 Abs. 2 BayHintG-E

Die auf die Zustellung anwendbaren Bestimmungen ergeben sich aus Art. 7 Abs. 3 BayHintG-E, sodass der bislang in Art. 14 Abs. 2 BayHintG enthaltene Verweis auf das VwZVG gestrichen werden kann.

Zu Art. 17 Abs. 1 Satz 2 BayHintG-E

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Art. 19 BayHintG-E

Auf die Ausführungen zu Art. 11 Abs. 1 und 2 BayHintG-E, die hier entsprechend gelten, wird Bezug genommen.

Zu Art. 20 Abs. 1 Nr. 2 BayHintG-E

Die Herausgabebewilligung ist eine Verfahrenshandlung des Hinterlegungsrechts, die die Besonderheit aufweist, dass sie nicht nur durch Abgabe gegenüber der Hinterlegungsstelle, sondern auch gegenüber dem Antragsteller erfolgen kann. An dieser Stelle ist daher ausnahmsweise eine Beibehaltung einer besonders geregelten Formvorschrift angezeigt, um Unsicherheit bzgl. der Geltung von Art. 7 Abs. 1 Satz 1 BayHintG-E für den Fall vorzubeugen, dass die Bewilligung gegenüber dem Antragsteller erklärt wird. Mit der Eröffnung der elektronischen Form wird indes Gleichlauf mit den anderen Verfahrenserklärungen hergestellt.

Zu Art. 21 BayHintG-E

Hinsichtlich der Streichung des Verweises auf das VwZVG in Art. 21 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 1 BayHintG gelten die Ausführungen zu Art. 14 Abs. 2 BayHintG-E entsprechend.

Art. 21 Abs. 2 BayHintG stellt bislang auf den „schriftlichen“ Eingang der nach Art. 21 Abs. 1 BayHintG angeforderten Erklärung ab. Mit der Streichung dieses besonderen Erfordernisses gilt künftig, dass die Erklärung schriftlich, in elektronischer Form oder zu Protokoll der Geschäftsstelle möglich ist. Für die Erteilung der Bewilligungserklärung folgt dies aus Art. 20 Abs. 1 Nr. 2 BayHintG-E, für die Ablehnung der Bewilligung aus Art. 7 Abs. 1 Satz 1 BayHintG-E. Soweit damit gegenüber der bisherigen Rechtslage neben der elektronischen Form auch die Erklärung zu Protokoll dem schriftlichen Eingang der Erklärung gleichgestellt wird, erscheint dies sachgerecht, weil auch in diesem Fall für die Bewilligungsfiktion nach Art. 21 Abs. 2 BayHintG kein Bedürfnis besteht bzw. kein Raum ist.

Zu Art. 27 Abs. 3 BayHintG-E

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Art. 31 BayHintG-E

Die Streichung in der Überschrift und das Vorziehen der Norm auf den Standort des aufgehobenen Art. 30 dienen der redaktionellen Bereinigung.

Zu § 2

Zu Abs. 1 – Inkrafttreten

Die Norm regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Zu Abs. 2 – Aufhebung des AGLPartG

Das Gesetz zur Einführung des Rechts auf Eheschließung für Personen gleichen Geschlechts vom 20. Juli 2017 (BGBl. I, S. 2787) ist am 1. Oktober 2017 in Kraft getreten. Gleichgeschlechtliche Paare können seither keine Lebenspartnerschaften mehr begründen. Damit sind die Regelungen über die Begründung im Lebenspartnerschaftsgesetz (LPartG) überflüssig geworden und wurden durch das Gesetz zur Umsetzung des Gesetzes zur Einführung des Rechts auf Eheschließung für Personen gleichen Geschlechts vom 18. Dezember 2018 (BGBl. I, S. 2639) gestrichen. Das Gesetz zur Ausführung des Lebenspartnerschaftsgesetzes (AGLPartG) enthält ergänzende Bestimmungen für die Begründung einer Lebenspartnerschaft. Die darin enthaltenen Regelungen haben keinen Anwendungsbereich mehr. Die Norm regelt daher das Außerkrafttreten des AGLPartG. Auswirkungen auf noch bestehende Lebenspartnerschaften ergeben sich dadurch nicht.

Redner zu nachfolgendem Tagesordnungspunkt

Präsidentin Ilse Aigner

Präsidentin Ilse Aigner: Wenn sich alle wieder zu ihren Plätzen begeben haben, rufe ich **Tagesordnungspunkt 2 a** auf:

Gesetzentwurf der Staatsregierung

zur Änderung des Bayerischen Hinterlegungsgesetzes ([Drs. 18/21092](#))

- Erste Lesung -

Eine Aussprache hierzu findet nicht statt. Wir kommen damit gleich zur Zuweisung an den federführenden Ausschuss. Ich schlage vor, den Gesetzentwurf dem Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration als federführendem Ausschuss zu überweisen. Gibt es hier Widerspruch? – Sehe ich nicht. Dann ist das so beschlossen.



Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration

1. Gesetzentwurf der Staatsregierung

Drs. 18/21092

zur Änderung des Bayerischen Hinterlegungsgesetzes

2. Änderungsantrag der Abgeordneten Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Toni Schuberl u.a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Drs. 18/22102

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Hinterlegungsgesetzes

hier: Elektronische Einreichung von Originaldokumenten im Hinterlegungsverfahren vereinfachen

(Drs. 18/21092)

3. Änderungsantrag der Abgeordneten Robert Brannekämper, Prof. Dr. Winfried Bausback, Alex Dorow u.a. CSU, Florian Streibl, Dr. Fabian Mehring, Dr. Hubert Faltermeier u.a. und Fraktion (FREIE WÄHLER)

Drs. 18/22291

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Hinterlegungsgesetzes

hier: Änderung des Bayerischen Hochschulgesetzes

(Drs. 18/21092)

4. Änderungsantrag der Abgeordneten Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Toni Schuberl u.a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Drs. 18/22390

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Hinterlegungsgesetzes

hier: Förderangebote an Hochschulen für alle - keine zwei Klassen bei Geflüchteten

(Drs. 18/21092)

5. Änderungsantrag der Abgeordneten Florian Streibl, Dr. Fabian Mehring, Manfred Eibl u.a. und Fraktion (FREIE WÄHLER), Josef Zellmeier, Petra Guttenberger, Alexander König u.a. CSU

Drs. 18/22449

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Hinterlegungsgesetzes
hier: Änderung des Gesetzes über die Zuständigkeiten zum Vollzug wirtschaftsrechtlicher Vorschriften
(Drs. 18/21092)**

I. Beschlussempfehlung:

Zustimmung

Berichterstatte(r)in zu 1, 3, 5: **Petra Guttenberger**
Berichterstatte(r) zu 2, 4: **Toni Schuberl**
Mitberichterstatte(r) zu 1, 3, 5: **Toni Schuberl**
Mitberichterstatte(r)in zu 2, 4: **Petra Guttenberger**

II. Bericht:

1. Der Gesetzentwurf und die Änderungsanträge wurden dem Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration federführend zugewiesen. Der Ausschuss hat den Gesetzentwurf federführend beraten und den Gesetzentwurf und die Änderungsanträge endberaten. Der Ausschuss für Wissenschaft und Kunst hat den Gesetzentwurf und die Änderungsanträge Drs. 18/22102, Drs. 18/2291 und Drs. 18/22390 mitberaten.
2. Der federführende Ausschuss hat den Gesetzentwurf in seiner 74. Sitzung am 17. März 2022 beraten und einstimmig Zustimmung empfohlen.
3. Der Ausschuss für Wissenschaft und Kunst hat den Gesetzentwurf und die Änderungsanträge Drs. 18/22102, Drs. 18/22291 und Drs. 18/22390 in seiner 60. Sitzung am 27. April 2022 mitberaten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfes hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Zustimmung
B90/GRÜ: Enthaltung
FREIE WÄHLER: Zustimmung
AfD: Ablehnung
SPD: Enthaltung
FDP: Enthaltung

Zustimmung zur Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses empfohlen, mit der Maßgabe, dass folgende Änderungen durchgeführt werden:

1. Der Überschrift werden die Wörter „**und weiterer Rechtsvorschriften**“ angefügt.
2. In § 1 wird folgende Überschrift eingefügt:
„**Änderung des Bayerischen Hinterlegungsgesetzes**“.
3. Nach § 1 wird folgender § 2 eingefügt:

§ 2

Änderung des Bayerischen Hochschulgesetzes

Das Bayerische Hochschulgesetz (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245, BayRS 2210-1-1-WK), das zuletzt durch § 2 des Gesetzes

vom 23. Dezember 2021 (GVBl. S. 669) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach Art. 99 wird folgender Art. 100 eingefügt:

„Art. 100

Besondere Förderangebote für Flüchtlinge aus der Ukraine

¹Hochschulen können für studieninteressierte, nicht immatrikulierte Personen, die kriegsbedingt aus der Ukraine geflüchtet sind, besondere Förderangebote einrichten. ²Die Hochschulen sind nicht befugt, Prüfungen abzunehmen, die zu einem allgemeinen Bildungsabschluss führen. ³Entsprechende Angebote können jeweils längstens zwei Jahre an einer Hochschule in Anspruch genommen werden. ⁴Die Hochschulen regeln die Einzelheiten durch Satzung, insbesondere zum Status der in Satz 1 genannten Personen, zu den Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen zu den Angeboten, zu möglichen Prüfungen sowie zur Datenerhebung und Datennutzung. ⁵Die Bestimmungen über den Hochschulzugang und die Hochschulzulassung bleiben unberührt. ⁶Entsprechende Angebote der Hochschulen laufen zum 30. September 2027 aus.“

2. Dem Art. 107 wird folgender Satz 4 angefügt:

„⁴Art. 100 tritt mit Ablauf des 30. September 2027 außer Kraft.“ ‘

4. Der bisherige § 2 wird § 3 und wie folgt geändert:

- a) Folgende Überschrift wird eingefügt:

„Inkrafttreten, Außerkrafttreten“.

- b) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Der Wortlaut wird Satz 1.

bb) Folgender Satz 2 wird angefügt:

„²Abweichend von Satz 1 tritt § 2 mit Wirkung vom 1. März 2022 in Kraft.“

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 18/22291 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Zustimmung
B90/GRÜ: Enthaltung
FREIE WÄHLER: Zustimmung
AfD: Ablehnung
SPD: Enthaltung
FDP: Enthaltung

Zustimmung empfohlen.

Der Änderungsantrag hat durch die Aufnahme in die Stellungnahme des Ausschusses für Wissenschaft und Kunst seine Erledigung gefunden.

Hinsichtlich der Änderungsanträge Drs. 18/22102 und 18/22390 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung
B90/GRÜ: Zustimmung
FREIE WÄHLER: Ablehnung
AfD: Ablehnung
SPD: Zustimmung
FDP: Zustimmung

Ablehnung empfohlen.

4. Der federführende Ausschuss hat den Gesetzentwurf und die Änderungsanträge Drs. 18/22102, Drs. 18/22291, Drs. 18/22390 und Drs. 18/22449 in seiner 78. Sitzung am 28. April 2022 endberaten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfes hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Zustimmung
B90/GRÜ: Ablehnung
FREIE WÄHLER: Zustimmung
AfD: Ablehnung
SPD: Enthaltung
FDP: Zustimmung

Zustimmung zur Stellungnahme des mitberatenden Ausschusses für Wissenschaft und Kunst empfohlen, mit der Maßgabe, dass folgende Änderungen durchgeführt werden:

1. Nach dem neuen § 2 wird folgender § 3 eingefügt:

**„§ 3
Änderung des Gesetzes über die Zuständigkeiten zum Vollzug
wirtschaftsrechtlicher Vorschriften**

Das Gesetz über die Zuständigkeiten zum Vollzug wirtschaftsrechtlicher Vorschriften (ZustWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Januar 2005 (GVBl. S. 17, BayRS 700-2-W), das zuletzt durch § 10 des Gesetzes vom 23. Dezember 2020 (GVBl. S. 663) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach Art. 19 wird folgender Art. 19a eingefügt:

„Art. 19a
Billigkeitsleistungen
Für Verwaltungsaufgaben in Zusammenhang mit Billigkeitsleistungen im Sinn des Art. 53 der Bayerischen Haushaltsordnung (BayHO), die auf Grund der Folgen des Krieges in der Ukraine gewährt werden, gilt Art. 44 Abs. 3 BayHO entsprechend.“

2. Art. 20 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Art. 20
Inkrafttreten, Außerkrafttreten“.

b) Der Wortlaut wird Abs. 1.

c) Folgender Abs. 2 wird angefügt:

„(2) Art. 19a tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2024 außer Kraft.“

2. Der bisherige neue § 3 wird § 4 und Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„²Abweichend von Satz 1 treten § 2 mit Wirkung vom 1. März 2022 und § 3 am 1. Juni 2022 in Kraft.“

3. Im neuen § 4 Abs. 1 Satz 1 wird als Datum des Inkrafttretens der „1. Juli 2022“ und im neuen § 4 Abs. 2 als Datum des Außerkrafttretens der „31. Mai 2022“ eingefügt.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 18/22291 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Zustimmung
B90/GRÜ: Ablehnung
FREIE WÄHLER: Zustimmung
AfD: Ablehnung
SPD: Enthaltung
FDP: Enthaltung

Zustimmung empfohlen.

Der Änderungsantrag hat durch die Aufnahme in die Stellungnahme des mitberatenden Ausschusses für Wissenschaft und Kunst seine Erledigung gefunden.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 18/22449 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Zustimmung
B90/GRÜ: Zustimmung
FREIE WÄHLER: Zustimmung
AfD: Ablehnung
SPD: Zustimmung
FDP: Zustimmung

Zustimmung empfohlen.

Der Änderungsantrag hat durch die Aufnahme in die Stellungnahme des endberatenden Ausschusses seine Erledigung gefunden.

Hinsichtlich der Änderungsanträge Drs. 18/22102 und 18/22390 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung
B90/GRÜ: Zustimmung
FREIE WÄHLER: Ablehnung
AfD: Ablehnung
SPD: Zustimmung
FDP: Zustimmung

Ablehnung empfohlen.

Petra Guttenberger
Vorsitzende



Beschluss

des Bayerischen Landtags

Der Landtag hat in seiner heutigen öffentlichen Sitzung beraten und beschlossen:

Gesetzentwurf der Staatsregierung

Drs. 18/21092, 18/22470

Gesetz zur Änderung des Bayerischen Hinterlegungsgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften

§ 1

Änderung des Bayerischen Hinterlegungsgesetzes

Das Bayerische Hinterlegungsgesetz (BayHintG) vom 23. November 2010 (GVBl. S. 738, BayRS 300-15-1-J), das zuletzt durch § 1 Nr. 321 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird gestrichen.
2. In Art. 2 Abs. 4 wird nach dem Wort „Justiz“ das Wort „(Staatsministerium)“ eingefügt.
3. In Art. 5 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 Satz 1 wird jeweils das Wort „schriftlich“ gestrichen.
4. Art. 6 wird wie folgt geändert:
 - a) Der Überschrift werden die Wörter „ ; elektronische Akte“ angefügt.
 - b) Der Wortlaut wird Abs. 1.
 - c) Folgender Abs. 2 wird angefügt:

„(2) ¹Die Hinterlegungsakten können elektronisch geführt werden. ²Das Staatsministerium bestimmt durch Rechtsverordnung den Zeitpunkt, von dem an elektronische Hinterlegungsakten geführt werden, sowie die hierfür geltenden organisatorisch-technischen Rahmenbedingungen für die Bildung, Führung und Aufbewahrung der elektronischen Hinterlegungsakten. ³§ 298a Abs. 1 Satz 4 Halbsatz 1 und Abs. 2 sowie § 299 Abs. 3 der Zivilprozessordnung (ZPO) gelten entsprechend.“

5. Art. 7 wird wie folgt gefasst:

„Art. 7

Form; elektronischer Rechtsverkehr; Zustellung

(1) ¹Anträge und Erklärungen nach diesem Gesetz sind schriftlich, zu Protokoll der Geschäftsstelle oder als elektronisches Dokument einzureichen. ²Nachweise können als elektronisches Dokument eingereicht werden, wenn sie in elektronischer Form errichtet sind oder soweit sie nicht im Original oder in besonderer Form vorzulegen sind. ³Die §§ 130a, 130d und 298 ZPO, die Elektronischer-Rechtsverkehr-

Verordnung (ERVV) sowie die Bekanntmachungen zu § 5 ERVV gelten entsprechend. ⁴Das Staatsministerium kann durch Rechtsverordnung elektronische Formulare einführen. ⁵§ 130c Satz 2 bis 4 ZPO gilt entsprechend.

(2) ¹Entscheidungen der Hinterlegungsstellen und Protokolle können in elektronischer Form erstellt werden. ²§§ 130b und 317 Abs. 3 ZPO gelten entsprechend. ³Entscheidungen der Hinterlegungsstellen sollen schriftlich oder in elektronischer Form ergehen. ⁴Sie sind entsprechend Art. 41 BayVwVfG bekannt zu geben und entsprechend Art. 39 BayVwVfG zu begründen.

(3) ¹Für Zustellungen gilt das Bayerische Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz. ²Für die elektronische Zustellung gelten § 169 Abs. 4 und 5 sowie § 173 ZPO entsprechend.“

6. Art. 8 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird die Satznummerierung „¹“ gestrichen.
 - b) Satz 2 wird aufgehoben.
7. Art. 11 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird aufgehoben.
 - b) Abs. 2 wird Abs. 1 und im Satzteil vor Nr. 1 werden nach dem Wort „Antrag“ die Wörter „auf Hinterlegung“ eingefügt.
 - c) Nach Abs. 1 wird folgender Abs. 2 eingefügt:

„(2) Der Antrag soll auch die für eine Übermittlung elektronischer Dokumente erforderlichen Angaben enthalten, sofern eine solche möglich ist.“
8. In Art. 12 Nr. 1 werden nach dem Wort „zuständigen“ die Wörter „Barzahlungsoder“ eingefügt.
9. In Art. 14 Abs. 2 werden die Wörter „nach den Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes“ gestrichen.
10. In Art. 17 Abs. 1 Satz 2 werden die Wörter „der Justiz“ gestrichen.
11. Art. 19 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird aufgehoben.
 - b) Abs. 2 wird Abs. 1 und im Satzteil vor Nr. 1 werden nach dem Wort „Antrag“ die Wörter „auf Herausgabe“ eingefügt.
 - c) Folgender Abs. 2 wird angefügt:

„(2) Art. 11 Abs. 2 gilt entsprechend.“
12. In Art. 20 Abs. 1 Nr. 2 Halbsatz 1 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „ , in elektronischer Form“ eingefügt.
13. Art. 21 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 1 werden die Wörter „nach den Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes“ gestrichen.
 - b) In Abs. 2 werden die Wörter „in schriftlicher Form“ gestrichen.
14. In Art. 27 Abs. 3 werden die Wörter „der Justiz“ gestrichen.
15. Art. 31 wird Art. 30 und wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift wird das Wort „ , Außerkrafttreten“ gestrichen.
 - b) In Abs. 1 wird die Absatzbezeichnung „(1)“ gestrichen.

§ 2

Änderung des Bayerischen Hochschulgesetzes

Das Bayerische Hochschulgesetz (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245, BayRS 2210-1-1-WK), das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2021 (GVBl. S. 669) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach Art. 99 wird folgender Art. 100 eingefügt:

„Art. 100

Besondere Förderangebote für Flüchtlinge aus der Ukraine

¹Hochschulen können für studieninteressierte, nicht immatrikulierte Personen, die kriegsbedingt aus der Ukraine geflüchtet sind, besondere Förderangebote einrichten. ²Die Hochschulen sind nicht befugt, Prüfungen abzunehmen, die zu einem allgemeinen Bildungsabschluss führen. ³Entsprechende Angebote können jeweils längstens zwei Jahre an einer Hochschule in Anspruch genommen werden. ⁴Die Hochschulen regeln die Einzelheiten durch Satzung, insbesondere zum Status der in Satz 1 genannten Personen, zu den Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen zu den Angeboten, zu möglichen Prüfungen sowie zur Datenerhebung und Datennutzung. ⁵Die Bestimmungen über den Hochschulzugang und die Hochschulzulassung bleiben unberührt. ⁶Entsprechende Angebote der Hochschulen laufen zum 30. September 2027 aus.“

2. Dem Art. 107 wird folgender Satz 4 angefügt:

„⁴Art. 100 tritt mit Ablauf des 30. September 2027 außer Kraft.“

§ 3

Änderung des Gesetzes über die Zuständigkeiten zum Vollzug wirtschaftsrechtlicher Vorschriften

Das Gesetz über die Zuständigkeiten zum Vollzug wirtschaftsrechtlicher Vorschriften (ZustWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Januar 2005 (GVBl. S. 17, BayRS 700-2-W), das zuletzt durch § 10 des Gesetzes vom 23. Dezember 2020 (GVBl. S. 663) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach Art. 19 wird folgender Art. 19a eingefügt:

„Art. 19a

Billigkeitsleistungen

Für Verwaltungsaufgaben in Zusammenhang mit Billigkeitsleistungen im Sinn des Art. 53 der Bayerischen Haushaltsordnung (BayHO), die auf Grund der Folgen des Krieges in der Ukraine gewährt werden, gilt Art. 44 Abs. 3 BayHO entsprechend.“

2. Art. 20 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Art. 20

Inkrafttreten, Außerkrafttreten“.

- b) Der Wortlaut wird Abs. 1.

- c) Folgender Abs. 2 wird angefügt:

„(2) Art. 19a tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2024 außer Kraft.“

§ 4

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) ¹Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 2022 in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 treten § 2 mit Wirkung vom 1. März 2022 und § 3 am 1. Juni 2022 in Kraft.

(2) Das Gesetz zur Ausführung des Lebenspartnerschaftsgesetzes (AGLPartG) vom 7. Juli 2009 (GVBl. S. 261, BayRS 404-3-J), das zuletzt durch § 1 Abs. 300 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, tritt mit Ablauf des 31. Mai 2022 außer Kraft.

Die Präsidentin

I.V.

Karl Freller

I. Vizepräsident

Redner zu nachfolgendem Tagesordnungspunkt

Zweiter Vizepräsident Thomas Gehring

Abg. Petra Guttenberger

Abg. Toni Schuberl

Abg. Ulrich Singer

Abg. Dr. Hubert Faltermeier

Abg. Raimund Swoboda

Abg. Christoph Maier

Abg. Volkmar Halbleib

Abg. Dr. Wolfgang Heubisch

Zweiter Vizepräsident Thomas Gehring: Ich rufe **Tagesordnungspunkt 9** auf:

Gesetzentwurf der Staatsregierung

zur Änderung des Bayerischen Hinterlegungsgesetzes ([Drs. 18/21092](#))

- Zweite Lesung -

hierzu:

Änderungsantrag der Abgeordneten Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Toni Schuberl u. a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

hier: Elektronische Einreichung von Originaldokumenten im Hinterlegungsverfahren vereinfachen ([Drs. 18/22102](#))

und

Änderungsantrag der Abgeordneten

Robert Brannekämper, Prof. Dr. Winfried Bausback, Alex Dorow u. a. (CSU), Florian Streibl, Dr. Fabian Mehring, Dr. Hubert Faltermeier u. a. und Fraktion (FREIE WÄHLER)

hier: Änderung des Bayerischen Hochschulgesetzes ([Drs. 18/22291](#))

und

Änderungsantrag der Abgeordneten Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Toni Schuberl u. a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

hier: Förderangebote an Hochschulen für alle - keine zwei Klassen bei Geflüchteten ([Drs. 18/22390](#))

und

Änderungsantrag der Abgeordneten

Florian Streibl, Dr. Fabian Mehring, Manfred Eibl u. a. und Fraktion (FREIE WÄHLER),

Josef Zellmeier, Petra Guttenberger, Alexander König u. a. (CSU)

**hier: Änderung des Gesetzes über die Zuständigkeiten zum Vollzug
wirtschaftsrechtlicher Vorschriften (Drs. 18/22449)**

Die Gesamtredezeit der Fraktionen beträgt nach der Festlegung im Ältestenrat 32 Minuten. Die Redezeit der Staatsregierung orientiert sich dabei an der Redezeit der stärksten Fraktion. Ich eröffne die Aussprache und erteile der ersten Rednerin, Frau Kollegin Petra Guttenberger von der CSU-Fraktion, das Wort.

Petra Guttenberger (CSU): Sehr geehrter Herr Präsident, liebe Kolleginnen, liebe Kollegen! Rechtsanwälte, Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts sind bei den Zivilgerichten seit 1. Januar 2022 zur Nutzung des elektronischen Rechtsverkehrs verpflichtet. Dies soll künftig auch für das Hinterlegungsverfahren gelten. CSU und FREIE WÄHLER haben im Koalitionsvertrag vereinbart, die Digitalisierung in Justiz und Verwaltung weiter voranzutreiben. Der vorliegende Gesetzentwurf stellt also einen weiteren Schritt in Richtung Digitalisierung der Justiz dar und schafft die rechtlichen Grundlagen für ein elektronisch geführtes Hinterlegungsverfahren.

Künftig wird dadurch die Einreichung von Anträgen und Erklärungen im Wege des elektronischen Rechtsverkehrs, die elektronische Aktenführung und die elektronische Zustellung möglich sein. Die neuen Artikel 6 und 7 des Hinterlegungsgesetzes verweisen auf die Vorschriften der ZPO – Zivilprozessordnung – zum elektronischen Rechtsverkehr. Dadurch kann bei den Hinterlegungsstellen, die bekanntlich bei den Amtsgerichten angesiedelt sind, auch auf bewährte Strukturen zurückgegriffen werden. Das wird vor allem Verwaltungskosten deutlich senken. Für Bürgerinnen und Bürger, Unternehmen und private Organisationen ist die Nutzung des elektronischen Rechtsverkehrs möglich, aber eben nicht verpflichtend.

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf wird auch ein sogenanntes Huckepackverfahren in weiteren Bereichen durchgeführt, so beispielsweise beim Bayerischen Hochschulgesetz. Durch unseren Änderungsantrag wird Artikel 100 eingeführt. Dieser ermöglicht den bayerischen Hochschulen, den Studenten, die kriegsbedingt die Ukraine verlas-

sen mussten, die bei uns nicht immatrikuliert sind, übergangsweise besondere Förderangebote zu machen. Ein Rechtsanspruch darauf ist damit aber gerade nicht verbunden. So viel zu dem Vorwurf der Ungleichbehandlung verschiedener Kriegsflüchtlinge, der immer wieder kommt. Nein, das ist keine Möglichkeit, einen Rechtsanspruch geltend zu machen, sondern hier wird den Universitäten nur die Möglichkeit eröffnet, im Rahmen ihrer vorhandenen Mittel Angebote zu machen. Auch eine Mittelerhöhung ist damit nicht verbunden. So können Hochschulen zum Beispiel Kurse zum Erwerb der deutschen Sprache oder Informationsangebote über Bildungs- und Ausbildungswege einrichten. Bekanntlich ist die Aufnahme eines Studiums auch erst ab einer sprachlichen Qualifikation auf dem Niveau C1 möglich.

Ein weiterer Huckepack ist diesem Gesetzentwurf noch beigefügt, nämlich ein Gesetzentwurf zur Änderung des Gesetzes über die Zuständigkeiten zum Vollzug wirtschaftsrechtlicher Vorschriften. Das Ganze klingt sehr sperrig, ist aber ein ganz, ganz wichtiger Schritt. Es gibt Hilfen für Unternehmen, die sie aufgrund des Krieges in der Ukraine im Rahmen von Hilfsprogrammen erhalten können. Wir haben das Problem, dass die staatliche Verwaltung durch Abwicklung der Corona-Hilfen bereits voll und ganz ausgelastet ist. Hilfen, die nicht rechtzeitig ausgereicht werden können, sind ein Schaden für die gesamte Wirtschaft, und letztendlich erreichen sie dann das Ziel, das sie haben sollen, nämlich Betriebe zu stützen, die von den Folgen des Ukraine-Krieges wesentlich beeinträchtigt sind, nicht mehr.

Aus diesem Grund wird mit Artikel 19a und der entsprechenden Anpassung gewährleistet, dass man genau diese Hilfen auch im Zusammenhang mit Billigkeitsleistungen auf den Weg bringen kann. Das heißt, sogenannte beliebene Unternehmer können damit befasst werden, diese Gelder auszuführen und das Verfahren abzuwickeln. Wir halten das für den richtigen Weg, hier schnell Hilfe vor Ort zu leisten; denn wer schnell und rechtzeitig hilft, der hilft doppelt. Deshalb werden wir auch dieser Regelung zustimmen.

Wir bitten natürlich um Zustimmung zum gesamten Gesetzentwurf, weil er für uns ein wichtiger und richtiger Weg ist, um die Herausforderungen der Zeit zu bestehen.

(Beifall bei der CSU und den FREIEN WÄHLERN)

Zweiter Vizepräsident Thomas Gehring: Danke. – Als nächster Redner kommt der Kollege Toni Schuberl von der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

Toni Schuberl (GRÜNE): Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! Die Digitalisierung im Hinterlegungsgesetz ist eine gute Sache. Wir würden ihr eigentlich auch gerne zustimmen. Wir haben aber ein Problem mit dem Huckepackverfahren – das werde ich Ihnen gleich erläutern.

Grundsätzlich ist es richtig, dass wir auch im Hinterlegungsgesetz die Digitalisierung einführen. Wir haben einen Antrag gestellt, noch einen weiteren Punkt aufzunehmen – das ist eine Anregung der Bundesrechtsanwaltskammer –, dass nicht Originale eingereicht werden müssen, sondern dass Scans von Originalen ausreichen, wenn das Original beim Rechtsanwalt oder der Rechtsanwältin vorliegt, wenn er oder sie auch erklärt, dass es bei ihm oder ihr liegt, und wenn das Gericht das Original jederzeit anfordern kann. Das ist ein guter Vorschlag der Bundesrechtsanwaltskammer, den wir aufgegriffen haben, da er in Ihrem Gesetzentwurf fehlt. Es ist ein Unding, dass immer noch die Originale eingereicht werden müssen.

Was meiner Meinung nach nicht geht, verehrte Kolleginnen und Kollegen, ist, zu sagen, dass man den Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten misstraut. Rechtsanwälte sind Organe der Rechtspflege, und ich gehe zunächst davon aus, dass diese nicht betrügen und kein Schindluder mit ihrem Amt treiben. Ich glaube, das sind wir ihnen auch schuldig. Sie leisten in weit, weit, weit überwiegender Mehrheit sehr gute Arbeit. Ich bitte also darum, unseren Änderungsantrag anzunehmen, um die Digitalisierung weiter voranzubringen als mit dem von Ihnen vorgelegten Entwurf.

Jetzt komme ich zum Huckepackverfahren, man nennt es auch Omnibusverfahren. Grundsätzlich ist es ein problematisches Verfahren. Wir sprechen zum Hinterlegungsgesetz – in Wirklichkeit sprechen wir aber auch über das Hochschulgesetz. Das ist intransparent. Ich weiß nicht, ob Zuschauerinnen und Zuschauer wissen, dass wir gerade über das Hochschulgesetz reden – auf den Bildschirmen steht: "Hinterlegungsgesetz". Ich weiß nicht, ob die Journalistinnen und Journalisten auf dem Schirm haben, dass wir auch über das Hochschulgesetz sprechen. Diese Art und Weise ist intransparent. Wenn es in Ausnahmefällen sehr, sehr eilbedürftig ist, kann man so vorgehen.

Etwas ist schon komisch: Wir haben heute bereits über das Hochschulgesetz debattiert, nämlich über das sogenannte Hochschulinnovationsgesetz. Es war heute im Plenum. Wir haben darüber debattiert. Jetzt, ein paar Tagesordnungspunkte später, debattieren wir über das alte Hochschulgesetz, das wir noch einmal schnell ändern, bevor es dann nach der Zweiten und Dritten Lesung vom Hochschulinnovationsgesetz abgelöst wird. Das ist verwirrend; das ist intransparent. Ich hoffe, Sie haben das im Hochschulinnovationsgesetz berücksichtigt, nicht dass Sie jetzt etwas beschließen, das wir dann wieder herausstreichen müssen. Ich gehe aber davon aus, dass Sie das berücksichtigt haben.

Nun komme ich inhaltlich zu den Flüchtlingskursen. Das, was im Kern versucht wird, ist richtig. Es geht um die Flüchtlingskurse. Diese kennen wir schon aus dem Integrationsgesetz, sie sind 2016 für alle Migrantinnen und Migranten eingeführt worden. Es ermöglicht nicht immatrikulierten Geflüchteten, bereits Kurse an der Hochschule aufzunehmen. Dies ist sinnvoll, da es oft schwierig ist, die Hochschulzugangsberechtigung nachzuweisen. – Dies braucht Zeit. So kann man schon einmal Kurse besuchen und verliert damit keine Zeit.

Hier ist dies aber problematisch; denn diesmal wird ein anderer Wortlaut verwendet, nämlich Geflüchtete aufgrund des Russland-Ukraine-Krieges. Allein diese Geflüchteten können in den Genuss dieser Kurse kommen. Wenn jemand, der ebenso von Pu-

tins Bomben betroffen ist, zum Beispiel in Aleppo, und vor Putins Bomben geflohen ist, hier in Deutschland ankommt, vielleicht auch ein Aufenthaltsrecht hat, das vergleichbar mit dem Aufenthaltsrecht ist, das die ukrainischen Flüchtlinge haben, dann muss die Hochschule, wenn sie solche Kurse eingerichtet hat, sagen: Nein, du bist Syrer. Die russischen Bomben, die auf deine Stadt gefallen sind, sind in Syrien gefallen, nicht in der Ukraine. Wenn du zu uns fliehst, dann erhältst du dieses Recht und diese Möglichkeit nicht.

Meine Damen und Herren, sicher gab es einen hehren Grund, warum Sie das hier einführen wollen. Wir unterstützen dies auch: Wir bitten Sie aber, unseren Änderungsantrag anzunehmen, der mit Ihrem wortgleich ist, aber eben die alte Formulierung "Migrantinnen und Migranten" verwendet. Es gibt keinen Grund, hier zu diskriminieren oder in gute oder schlechte Flüchtlinge einzuteilen. Es geht darum, dass all denjenigen, die ein Aufenthaltsrecht in Bayern haben und Geflüchtete sind, gleichmäßig diese Möglichkeit an den Hochschulen gewährt wird.

Gleichzeitig sind wir auch der Meinung, dass dies eine Daueraufgabe sein kann. Wir hatten dies bereits fünf Jahre bis Ende letzten Jahres. Jetzt führen wir es wieder für fünf Jahre ein. Führen wir es doch einfach ein! Wir haben auch eine sinnvolle Befristung drin, die auf die Einzelperson abstellt. In unserem Änderungsantrag steht auch, dass die Hochschulen dafür auch das Geld bekommen. Sie haben es befristet, damit Sie das Geld nicht zahlen müssen. Ich meine, unser Entwurf ist der bessere. Ich bitte Sie daher um Zustimmung.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Zweiter Vizepräsident Thomas Gehring: Danke, Herr Schubert. Sie können noch am Rednerpult bleiben. – Wir haben zwei Zwischenbemerkungen. Die erste stammt vom Abgeordneten Ulrich Singer von der AfD. Herr Singer, bitte.

Ulrich Singer (AfD): Herr Kollege Schubert, es geht ganz konkret um Ihren Änderungsantrag, in dem Sie vorschlagen, dass es bei der Einreichung von Dokumenten

genügen soll, wenn Rechtsanwälte bestätigen, dass ihnen das Original vorliegt, dass sie also das Original nicht mehr einreichen müssen, wenn sie dessen Vorlage bestätigen. Ich wollte Sie fragen: Macht es denn nicht einen Unterschied, ob es sich zum Beispiel um ein gerichtliches Urteil handelt, das man selber zugestellt bekommen hat, oder Unterlagen, die man in seinem eigenen gerichtlichen Verfahren erhalten hat, oder ob es Unterlagen sind, die möglicherweise aus einem ganz anderen Land oder anderen Bundesland stammen, die überhaupt nicht aus dem gerichtlichen Verfahren stammen? Wie soll da der Rechtsanwalt teilweise überhaupt beurteilen können, ob es sich um ein Original handelt? Das ist meine Frage. Warum sollte man da nicht ganz klar differenzieren? Ein Anwalt könnte Unterlagen, die er selbst im Original zugestellt bekommen hat, einreichen. Das ist etwas anderes, als ihm zu erlauben, sozusagen eine Art Urkundsfunktion einzunehmen und beurteilen zu können, egal, welche Unterlagen er bekommt: Das ist ein Original, und das reiche ich jetzt digital ein. Ich meine, das, was Sie in Ihrem Änderungsantrag vorschlagen, ist sehr weitgehend.

Toni Schuberl (GRÜNE): Ich denke, das macht keinen Unterschied. Ein Richter wird, auch wenn er das Original vorliegen hat, nicht in jedem Fall überprüfen, ob es gefälscht ist – darauf wollen Sie ja wahrscheinlich hinaus –, sondern er wird im Einzelfall überlegen: Ist die Überprüfung hier angebracht, oder ist sie nicht angebracht?

Das Gleiche kann er im vorliegenden Fall machen. Er erhält den Scan. Wenn er sich unsicher ist, weil der Scan aus einem Land kommt, aus dem er schon ein paar Mal Fälschungen vorliegen hatte, oder weil er es aus anderen Gründen für angebracht hält, nachzufragen, kann er das Original anfordern. Dann bekommt er es, und er kann es überprüfen. Das ist ja in unserem Vorschlag vorgesehen. Das heißt, das Gericht verliert überhaupt keine Handhabe, irgendwelche Fälschungen zu überprüfen.

Zweiter Vizepräsident Thomas Gehring: Danke. – Die zweite Zwischenbemerkung kommt von der Kollegin Petra Guttenberger von der CSU-Fraktion.

Petra Guttenberger (CSU): Sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen! Sehr geehrter Herr Schuberl, zunächst einmal: Ist Ihnen bekannt, dass die Bundesrechtsanwaltskammer mit ihrem Vorstoß nicht die von Ihnen in Ihrem Änderungsantrag fixierten Angelegenheiten meint, sondern dass es in diesem Vorstoß um die Massenverfahren geht, wenn also bereits Originale vorgelegt wurden?

Des Weiteren möchte ich mich gegen die Unterscheidung in "gute Flüchtlinge" und "schlechte Flüchtlinge" verwahren. Das ist hier auch nicht Thema. Ist Ihnen bekannt, dass die Differenzierung darauf beruht, dass die Menschen aus der Ukraine unter die Massenzustrom-Richtlinie der Europäischen Union fallen und damit ihr Aufenthalt begründet wird, weshalb ein sachlicher Unterscheidungsgrund vorliegt, der auch zu einem Rechtskreiswechsel geführt hat, während bei allen anderen Flüchtlingen genau diese Richtlinie nicht zum Tragen gekommen ist?

Toni Schuberl (GRÜNE): Frau Kollegin, das ist nicht der richtige Anknüpfungspunkt für eine Unterscheidung. Laut § 24 des Aufenthaltsgesetzes erhalten diejenigen, die unter die Massenzustrom-Richtlinie fallen, eine Aufenthaltserlaubnis. Man kann auch auf anderen Rechtsgrundlagen ein Aufenthaltsrecht bekommen.

Eine Person, die kein Aufenthaltsrecht hat, und eine Person, die ein Aufenthaltsrecht hat – das kann man unterscheiden. Aber die Frage, warum jemand ein Aufenthaltsrecht hat, ist nicht der richtige Anknüpfungspunkt. Ich muss die richtigen Kohorten bilden, um sagen zu können, was gleich und was ungleich ist. Gleiches ist gleich zu behandeln. Ungleiches ist ungleich zu behandeln.

Wenn ich jemandem sage: "Du hast auf dieser Grundlage das Aufenthaltsrecht erhalten, du darfst", aber einem anderen sage: "Du hast das Aufenthaltsrecht auf einer anderen Rechtsgrundlage erhalten; deshalb darfst du nicht", dann ist das unpassend und diskriminierend.

(Zuruf der Abgeordneten Petra Guttenberger (CSU))

Zweiter Vizepräsident Thomas Gehring: Danke schön, Herr Schuberl. – Nächster Redner ist Herr Kollege Dr. Hubert Faltermeier von den FREIEN WÄHLERN.

Dr. Hubert Faltermeier (FREIE WÄHLER): Sehr geehrtes Präsidium, meine Damen und Herren! Ja, etwas überraschend ist es schon, wenn das arme Hinterlegungsgesetz mit so vielen Vorschriften aus dem Hochschul- und dem Wirtschaftsrecht bepackt wird.

(Zuruf des Abgeordneten Volkmar Halbleib (SPD))

Überraschend ist es; aber ich glaube, es ist sachgerecht.

Dieser bepackte Gesetzentwurf befasst sich mit drei Komplexen. Ich beginne mit dem Hinterlegungsgesetz im engeren Sinne. Die Staatsregierung hat sich im aktuellen Koalitionsvertrag zum Ziel gesetzt, die Digitalisierung in Justiz und Verwaltung weiter voranzutreiben. Es ist vollkommen berechtigt, dass die Verbesserungen im Bereich des elektronischen Rechtsverkehrs auch zu Verbesserungen für Bürgerinnen und Bürger sowie für Unternehmen führen.

Kein Raum ist für den Änderungsantrag der GRÜNEN. Die Nachweisurkunden haben besonders hohen Stellenwert und Beweiswert, was letztlich dazu führt, dass wohl allen Beteiligten zuzumuten ist, tatsächlich die Originale und nicht nur elektronische Dokumente mit Bestätigung durch einen Rechtsanwalt einzureichen. Das ist auch keine Missachtung des Rechtsorgans der Anwälte. Insofern muss man schon differenzieren; das ist sachgerecht.

Hinsichtlich der Änderung des Hochschulgesetzes bestehen wesentliche Unterschiede zwischen dem Entwurf der Staatsregierung und dem Änderungsantrag der GRÜNEN. Mit der von uns vorgesehenen – zugegebenermaßen schnellen – Änderung des Hochschulgesetzes wird einem Bedürfnis dieser Zeitenwende, wie es der Bundeskanzler formuliert hat, Rechnung getragen. Den Hochschulen wird erlaubt, für ukrainische Flüchtlinge besondere Förderangebote einzurichten, ohne dass dies beanstandet wer-

den kann. Es gilt das Prinzip: Kein Zwang, sondern Freiwilligkeit! Sie können es tun, befristet auf längstens zwei Jahre. Die Einzelheiten regelt jede Hochschule selbst. Die Gesamtmaßnahme läuft 2027 aus.

Ich verstehe nicht ganz, warum Sie sich einerseits gegen dieses Omnibusverfahren wenden, Herr Schuberl, aber zugleich mit einem ganz anderen, umfassenden Änderungsantrag aufspringen. Ihr Änderungsantrag hat nichts mehr mit der Situation der Ukraine-Flüchtlinge zu tun. Sie wollen alle Migranten über einen Kamm scheren und sagen: Jetzt haben wir die Gelegenheit und packen alles hinein! – Das hat wirklich nichts mehr mit einem Huckepackverfahren zu tun. Sie wollen etwas anderes erreichen.

Ich kann Ihnen versichern, dass im Hochschulinnovationsgesetz die entsprechende Regelung enthalten ist. Aber es dauert halt lange; wir sind im ersten Verfahren. Wie lange es insgesamt dauern wird, wissen wir nicht – das hängt auch von der Opposition ab –, sodass es richtig ist, dieses Verfahren möglichst schnell durchzuführen.

Eine Ungleichbehandlung sehe ich nicht. Gerade auch die Bundesregierung und die GRÜNEN als deren Teil treffen besondere Maßnahmen, bei denen sie über ihren Schatten springen müssen. Ich verweise nur auf die Waffenlieferungen an die Ukraine, bedingt durch die Sondersituation. Diese erfolgen aber nicht in alle Krisengebiete und nicht in alle Länder, in denen Putin auch negativ tätig war.

Deshalb ist eine sachliche Differenzierung gerechtfertigt. Das ist auch ein Grund für das Huckepackverfahren.

Gleiches gilt für den dritten Komplex, die Änderung des Gesetzes über die Zuständigkeiten zum Vollzug wirtschaftsrechtlicher Vorschriften. Auch dafür besteht besondere Dringlichkeit, weil zur Erhöhung der Abwicklungsgeschwindigkeit von Fördermaßnahmen auch private Unternehmen eingesetzt werden sollen; damit können die Antragsteller möglichst rasch bedient werden.

Aus den genannten Gründen ist der Entwurf der Staatsregierung zum Hinterlegungsgesetz, auch wenn dieser durch die Änderungsanträge der Koalitionsfraktionen in Bezug auf das Hochschulgesetz und die Wirtschaftsförderung zugegebenermaßen sehr umfassend ist, gerechtfertigt.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN und der CSU)

Zweiter Vizepräsident Thomas Gehring: Danke, Herr Faltermeier. Bleiben Sie bitte noch am Rednerpult. – Es gibt eine Zwischenbemerkung des Herrn Abgeordneten Swoboda.

Raimund Swoboda (fraktionslos): Herr Faltermeier, ich habe Ihnen aufmerksam zugehört. Mir ist nicht klar geworden, wie Sie die Privilegierung – –

(Zurufe: Mikro!)

Hören Sie mich?

Dr. Hubert Faltermeier (FREIE WÄHLER): Wenn Sie lauter und in das Mikrofon sprechen, wird es leichter.

Zweiter Vizepräsident Thomas Gehring: Herr Swoboda, sprechen Sie bitte in das Mikrofon.

Raimund Swoboda (fraktionslos): Mir ist nicht klar geworden, wieso Sie die Privilegierung der Ukraine-Flüchtlinge genau in diesem Punkt so hervorheben wollen. Herr Schuberl hat doch eigentlich deutlich gemacht, dass das eindeutig eine Diskriminierungshandlung ist. Sie begründen es damit, dass die EU glaubt, es sei gut, wenn wir Ukraine-Flüchtlinge bevorzugen; deshalb schließen Sie sich an. Aber Sie als FREIE WÄHLER stützen ja auch die Bayerische Staatsregierung. Jetzt geht es darum, was die Bayerische Staatsregierung künftig machen soll. Warum dehnen Sie die Regelung nicht auf alle Flüchtlinge aus, egal aus welchem Grund sie hier sind? Wenn sie anerkannt wurden, sind sie auch zu Recht hier. Warum soll nur ein kleiner Teil in den

Genuss dieser Regelung kommen? Das verstehe ich nicht. Können Sie das näher darstellen?

Dr. Hubert Faltermeier (FREIE WÄHLER): Herr Swoboda, ich sehe hier wirklich einen Differenzierungsgrund. Die Ukraine liegt vor unserer Haustüre, ist der EU also sehr nahe. Der Überfall durch Putin rechtfertigt auch Sondermaßnahmen. Wir alle sollten uns, wie gesagt, darum bemühen, die Ukraine zu stützen. Das tut ganz Europa. Das tut die Bundesrepublik. Das tut die Bundesregierung. Dem sollten wir in Bayern uns nicht verschließen. Ich sehe jedenfalls keine Benachteiligung.

Wenn man andersherum eine neue Regelung in Bezug auf das Hochschulrecht – oder was auch immer – herbeiführen möchte, dann kann man hier einen gesonderten Gesetzentwurf einbringen. Mit einem Huckepackverfahren jedoch hätte das dann nichts, aber auch gar nichts mehr zu tun.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN und der CSU)

Zweiter Vizepräsident Thomas Gehring: Danke schön. – Nächster Redner ist der Abgeordnete Christoph Maier von der AfD-Fraktion.

(Beifall bei der AfD)

Christoph Maier (AfD): Herr Vizepräsident, sehr geehrte Damen und Herren! Was die Staatsregierung und die sie tragenden Regierungsfractionen dem Hohen Haus heute zur Entscheidung vorlegen, ist ein Paradebeispiel für die Verachtung des Parlamentarismus und der parlamentarischen Entscheidungsfindung. Ein ganzes Bündel unterschiedlichster Vorhaben soll heute gemeinsam durch das Parlament gejagt werden. Vordergründig geht es um den Gesetzentwurf der Staatsregierung zum Hinterlegungsgesetz. Dann fiel der Staatsregierung allerdings ein, dass man das Gesetzgebungsverfahren nutzen könnte, um einen Sonderstatus für sogenannte ukrainische Studenten an Hochschulen einzuführen. Hatte schon dieser Änderungsantrag rein gar nichts mit dem Hinterlegungsgesetz zu tun, setzt die Regierungskoalition dem Ganzen noch

die Krone auf: De facto planen die Fraktionen von CSU und FREIEN WÄHLERN heute nicht weniger als einen haushalterischen Staatsstreich.

(Lachen bei der CSU – Zuruf von der CSU: So ein Schmarrn! – Zuruf des Abgeordneten Volkmar Halbleib (SPD))

Denn mit ihrer sogenannten Änderung des Gesetzes über die Zuständigkeiten zum Vollzug wirtschaftsrechtlicher Vorschriften soll für die nächsten Jahre eine gesetzliche Regelung geschaffen werden, um finanzielle Leistungen im Zuge der Ukraine-Krise über juristische Personen des Privatrechts abzuwickeln.

Ich zitiere aus Ihrer Begründung:

Es ist sachgerecht, für die Abwicklung solcher Hilfen auch Privatunternehmen einsetzen zu können.

Denn:

Art. 44 Abs. 3 BayHO erlaubt Beleihungen nur für die Abwicklung von Zuwendungen, nicht aber für Billigkeitsleistungen.

Das bedeutet im Klartext, dass für die Dauer des Gesetzes so gut wie jeder Verein, jedes Unternehmen und jede Genossenschaft finanzielle Mittel unseres Landes im hoheitlichen Auftrag verwalten und vergeben kann und dass Hilfgelder über private Unternehmen quasi frei verteilt werden können. Dafür nutzen Sie die Ukraine-Krise und die damit zusammenhängenden Hilfsleistungen.

Meine sehr geehrten Kolleginnen und Kollegen, das ist ein Freifahrtschein für Korruption und Veruntreuung. Aus guten Gründen war diese Form der Verteilung von Steuergeldern bisher ausgeschlossen. Mit Ihrer vorgeschobenen Begründung, dass es angesichts weiterer Hilfspakete möglicherweise zu einer Antragsflut kommen könnte, lassen wir Sie aber nicht so einfach davonkommen. Denn dass ein solches Vorhaben, die Beleihung von Privatunternehmen, keine allzu gute Idee ist, zeigen die überteuer-

ten Maskengeschäfte in München und Berlin, der Antragsmissbrauch mit den Testzentren und natürlich Ihre unzähligen Amigoaffären in Bayern, für die es gar nicht genug Untersuchungsausschüsse geben kann.

(Beifall bei der AfD)

Was aber schon sachpolitischer Irrsinn ist, ist verfahrenspolitisch die höchste Form der Missachtung des Parlamentarismus. Ich habe es bereits angesprochen. Denn der Antrag zur Auszahlung der Hilfgelder wurde bei der Endberatung zur Änderung dieses Hinterlegungsgesetzes im Verfassungsausschuss als Tischvorlage eingebracht. Die zuständigen Fachausschüsse hatten somit keine Möglichkeit, den Antrag sachgerecht zu behandeln und zu beraten. Das zeigt, was die Regierungsfaktionen tatsächlich von der fachlichen Arbeit und der parlamentarischen Beratung hier halten: nämlich nichts.

Wir lehnen sämtliche Änderungsanträge zum neuen Hinterlegungsgesetz ab. Die sinnvollen Änderungen im Hinterlegungsgesetz selbst begrüßen wir. Wegen der gewählten Verfahrensweise können wir dem Gesetzentwurf im Gesamten nicht zustimmen.

(Beifall bei der AfD)

Zweiter Vizepräsident Thomas Gehring: Herr Maier, bleiben Sie bitte noch am Rednerpult. – Es gibt noch eine Zwischenbemerkung von der Kollegin Petra Guttenberger, CSU.

Petra Guttenberger (CSU): Sehr geehrter Herr Kollege Maier, ist Ihnen bekannt, dass beliehene Unternehmer ein Verfahren bis zur Beleihung durchlaufen? Sie vermitteln hier den Eindruck, als würde jetzt dann jeder die Gelder verteilen können, was nicht der Fall ist. Sie vergleichen hier Äpfel mit Glühbirnen. Sie erheben den Vorwurf der Korruption ungeachtet dessen, dass es hier eines besonderen Beleihungsverfahrens bedarf. Haben Sie den Eindruck, dass die derzeitig bestehenden beliehene Unternehmer wie TÜV oder DEKRA hier korrupt handeln? Ich persönlich habe diesen Eindruck nicht. Ich habe auch keinen Grund, daran zu zweifeln, dass andere, die ein ent-

sprechendes Beleihungsverfahren durchlaufen haben, dies nicht auch nach Recht und Gesetz und ordnungsgemäß abwickeln.

(Ulrich Singer (AfD): Sie behaupten auch, dass TÜV und DEKRA alles richtig machen, Frau Kollegin!)

Christoph Maier (AfD): Geschätzte Kollegin, bei TÜV und DEKRA haben wir jahrzehntelange Erfahrungen mit den entsprechend Beliehenen. Jetzt schaffen Sie zusätzliche Beleihungsmöglichkeiten, und wir wissen noch nicht, wer denn alles beliehen werden soll. Wenn man sich die Mehrheiten im Parlament und in der Bundesregierung so ansieht, dann muss man wirklich befürchten, dass ein Beliehener jeder sein kann, der es gut mit Menschen meint und Gelder gut verteilen kann. Insofern sehe ich größte Gefahren, dass gewisse Organisationen von heute auf morgen als Beliehene auftauchen, die zum Beispiel ganz bestimmte Interessen vertreten, die zum Beispiel der Flüchtlingsindustrie nützen, die sich in besonderem Maße Humanität auf die Fahnen geschrieben haben und sich in dem Moment selber die Taschen vollstopfen können. Das ist eben dann intransparent. Hätten Sie die im Parlament vorgesehene Vorgehensweise gewählt, dass das komplett durch die Ausschüsse geht, mit Erster und Zweiter Lesung, dann hätten wir Ihnen das auch abgenommen. Aber so ist das einfach intransparent, und wir können Ihnen nicht vollständig vertrauen.

(Beifall bei der AfD)

Zweiter Vizepräsident Thomas Gehring: Nächster Redner ist der Kollege Volkmar Halbleib von der SPD-Fraktion.

Volkmar Halbleib (SPD): Herr Präsident, geschätzte Kolleginnen und Kollegen! Zu den Staatsstreich-Fantasien der AfD und vom Herrn Maier sage ich jetzt nichts; auch nicht zur Wortwahl von der "Flüchtlingsindustrie". Sie sprechen für oder besser gegen sich.

Vielleicht ein paar Worte zu dem Gesetz: Wir haben ja zwei Teile. Ein Teil ist der Justizteil. Der andere Teil ist der Hochschulteil. Von daher haben wir heute zum zweiten Mal die Behandlung des Hochschulgesetzes. Beim Justizteil stimmen wir eigentlich zu und wollen das auch hier zum Ausdruck bringen, weil eine längst überfällige Digitalisierung auch in diesem Bereich gesetzlich normiert und zuverlässig geregelt wird. Leider fand der aus unserer Sicht eigentlich sinnvolle Änderungsantrag, der Anregungen der Bundesrechtsanwaltskammer aufgreift und diesen Organen der Rechtspflege größeren Handlungsspielraum einräumt, keine Mehrheit im Rechts- und Verfassungsausschuss. Wir unterstützen diese Idee weiterhin, verschließen uns aber den digitalen Neuerungen bei der Hinterlegung nicht und verweigern letztendlich diesem Gesetzesteil unsere Zustimmung nicht.

Anders sieht es mit den Anträgen im Huckepackverfahren aus. Bei Artikel 19a gehen wir mit. Ich will übrigens auch noch mal was zum Huckepack- oder zum Omnibusverfahren sagen. Grundsätzlich ist das ein zulässiges Mittel und auch eine gute Möglichkeit, zwingende aktuelle Dinge mit in das Gesetzgebungsverfahren einzubringen. Speziell die Frage der Flüchtlinge und der Hochschulen muss natürlich idealerweise schnell geregelt werden. Da geht es uns weniger um die Form als um den Inhalt. Dazu gibt es durchaus kritische Anmerkungen. Zu denen komme ich gleich. Dem Artikel 19a können wir zustimmen.

Das grundsätzliche Problem des Huckepack-Antrags aus dem Bereich des Hochschulrechts ist einfach der inhaltliche Vorschlag von CSU und FREIEN WÄHLERN, hier nur Flüchtlinge aus der Ukraine zu erfassen. Ob der Änderungsantrag der GRÜNEN die richtige Antwort war, weil er nicht von Flüchtlingen allgemein spricht, sondern den Flüchtlingsbegriff meidet und von Migrantinnen und Migranten spricht, was natürlich – jeder weiß das – ein ganz großer Begriff ist, ist die Frage. Ob das der Sache gedient hat? – Ich würde nach wie vor die Forderung aufrechterhalten, dass alle Flüchtlinge eine entsprechende Möglichkeit haben müssen bzw. allen Universitäten und Hochschulen die Möglichkeit gegeben werden muss, auch für andere Flüchtlinge aus ande-

ren Herkunftsländern Entsprechendes anzubieten. Ich glaube, dafür spricht sehr viel. Das Beispiel des syrischen Flüchtlings, der auch von Putins Bomben vertrieben wurde und als Flüchtling hierher nach Deutschland gekommen ist, zeigt das schon deutlich. Auch die Abgrenzung ukrainischer Flüchtlinge von russischen Flüchtlingen, die vor Putins Allmachtfantasien im innerstaatlichen Bereich flüchten, oder von Flüchtlingen aus Moldawien oder aus Teilbereichen Polens ist, glaube ich, schwierig und die sollten wir uns tatsächlich noch mal überlegen.

Meine an die Regierungsfractionen gerichtete Bitte wäre, sich zu überlegen, ob dieses Element der Liberalitas Bavariae und auch der Respekt vor den Hochschulen sowie letztendlich der Respekt vor dem einzelnen Flüchtlingsschicksal nicht dazu führen müssten, dass wir die Regelung, die heute wohl mehrheitlich beschlossen wird, noch mal auf den Prüfstand stellen. Wir bedauern sehr, dass CSU und FREIE WÄHLER nicht über ihren Schatten springen konnten.

Frau Kollegin Guttenberger, die Massenzustrom-Richtlinie der EU mag für alles erhalten. Aber für die Differenzierung, wer an den Hochschulen Unterstützung bekommt oder wem die Hochschulen Unterstützung gewähren können, taugt sie tatsächlich nicht.

(Beifall bei der SPD)

Das ist an den Haaren herbeigezogen. Deswegen enthalten wir uns auch, weil wir uns da mehr gewünscht hätten. Aber ich habe noch mal die Bitte – wir haben das Hochschulgesetz noch mal in der gesetzgeberischen Beratung –, tatsächlich eine Lösung zu finden, die allen Flüchtlingen das Angebot der Hochschulen ermöglicht, die aber vielleicht auch ein Signal an die Hochschulen ist, –

Zweiter Vizepräsident Thomas Gehring: Herr Abgeordneter, denken Sie an Ihre Redezeit?

Volkmar Halbleib (SPD): – Ja – dass die Hochschulen auch entsprechende Mittel bekommen und dass man über die Frist – drei Jahre nach Einreise und eine Entfristung – auch noch mal gemeinsam nachdenkt. Ich glaube, das haben auch die anderen Flüchtlinge verdient.

Zweiter Vizepräsident Thomas Gehring: Herr Abgeordneter, Sie haben noch mal Redezeit bekommen!

Volkmar Halbleib (SPD): Deswegen werden wir uns bei der Abstimmung enthalten und werden das Hochschulgesetz dafür nutzen, Weiteres zu debattieren.

(Beifall bei der SPD)

Zweiter Vizepräsident Thomas Gehring: Der Kollege Schuberl hat eine Zwischenbemerkung. Sie hätten gar nicht so viel überziehen müssen.

(Volkmar Halbleib (SPD): Das hätten Sie mir gleich sagen müssen!)

Herr Schuberl, bitte.

Toni Schuberl (GRÜNE): Herr Kollege Halbleib, ich wollte es nur ganz kurz klarstellen, weil Sie gesagt haben, dass wir die Gruppe mit dem Begriff "Migrantinnen und Migranten" so riesig gemacht hätten. Diesen Begriff haben wir aus dem CSU-Gesetz abgeschrieben, aus dem Bayerischen Integrationsgesetz, wo es in Artikel 8 "Migrantinnen und Migranten" hieß; dort ist das auch definiert: Es sind eben nur Ausländerinnen und Ausländer mit Aufenthaltsrecht in Bayern.

Weil wir die grundsätzliche Befristung der Regelung abschaffen wollen, haben wir in unseren Gesetzentwurf eine Einzelfallbefristung geschrieben. Migrantinnen und Migranten können diese Kurse, die auf zwei Jahre beschränkt sind, nur innerhalb der ersten drei Jahre nach ihrer Ankunft in Deutschland beginnen. Damit haben wir auch die Befristung von fünf Jahren, aber eben für jede Person einzeln; dann kann es eine

Daueraufgabe werden. Es ist aber nicht so, dass jemand das nach zwanzig Jahren immer noch nutzen kann, bloß weil er irgendwann einmal ein Flüchtling war.

Volkmar Halbleib (SPD): Ich spreche mich auch überhaupt nicht gegen den Status von Migrantinnen und Migranten in einem solchen Gesetz aus; ich glaube, es wäre auch interessant, das ins Hochschulgesetz zu bringen. Sie haben aber CSU und FREIEN WÄHLERN die Ablehnung relativ einfach gemacht, indem Sie nicht den Flüchtlingsbegriff verwendet und ihn auf alle Flüchtlinge mit den gleichen Anforderungen übertragen, sondern einen anderen Begriff mit anderen rechtlichen Kategorisierungen gewählt haben.

Insofern haben Sie dieser Seite des Hauses die Zustimmung erschwert oder es ihr zumindest erleichtert, Ihren Vorschlag abzulehnen. Vielleicht kann man beim nächsten Mal noch stärker auch auf diesen Aspekt achten, weil es dann vielleicht besser durchzusetzen gewesen wäre. Deswegen lautet meine Bitte an die Kolleginnen und Kollegen, in der neuen Runde beim Gesetzgebungsverfahren zum Hochschulgesetz noch einmal nachzujustieren.

(Beifall bei der SPD)

Zweiter Vizepräsident Thomas Gehring: Das Wort hat nun der Kollege Vizepräsident Dr. Wolfgang Heubisch.

Dr. Wolfgang Heubisch (FDP): Herr Vizepräsident, verehrte Kolleginnen und Kollegen! Zum eigentlichen Hinterlegungsgesetz will ich nur sagen, dass wir alles, was einen Beitrag zur Digitalisierung der Justiz leistet, begrüßen und aus diesem Grunde auch den Änderungen im Hinterlegungsgesetz zustimmen. Das Hinterlegungsgesetz wurde auch für eine Gesetzesänderung bei den Hochschulen genutzt; deswegen stehe ich nun am Rednerpult.

Sie fordern zusätzliche Angebote gerade für ukrainische Studierende, was wir selbstverständlich unterstützen. Gerade junge Menschen, die unfreiwillig ihr Land verlassen

mussten und müssen, müssen in Bayern eine neue Heimat finden können und die Möglichkeit haben, hier ihr Studium anzufangen oder fortzusetzen. Wir sollten daher alles tun, was den Geflüchteten dabei hilft.

Das ist richtig und wichtig, aber gleichzeitig müssen wir beachten, dass es eben nicht nur Flüchtlinge aus der Ukraine gibt – dazu gab es auch schon die Diskussion am Anfang –, sondern auch Flüchtlinge aus anderen Ländern. Interessanterweise gibt es in dieser Krise auch relativ viele aus Russland selbst. Wir übersehen komplett, dass eine Opposition letztlich ins Ausland abmarschiert, weil sie mit den Verhältnissen in Russland nicht mehr zurechtkommt. Auch Afghanistan gehört natürlich dazu wie auch andere vom Krieg betroffene Staaten.

Hier geht der Antrag der GRÜNEN in der Tat einen Schritt weiter und bezieht diese anderen Staaten mit ein. Wir halten das für absolut sinnvoll; deshalb kann ich es kurz machen: Wir werden uns beim Antrag der CSU enthalten und dem Antrag der GRÜNEN zustimmen.

Zweiter Vizepräsident Thomas Gehring: Weitere Wortmeldungen liegen mir nicht vor. Die Aussprache ist geschlossen. Wir kommen zur Abstimmung. Der Abstimmung zugrunde liegen der Gesetzentwurf der Staatsregierung auf Drucksache 18/21092, der Änderungsantrag von Abgeordneten der CSU-Fraktion und der Fraktion FREIE WÄHLER auf Drucksache 18/22291, der Änderungsantrag der Fraktion FREIE WÄHLER und von Abgeordneten der CSU-Fraktion auf Drucksache 18/22449, die beiden Änderungsanträge der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf den Drucksachen 18/22102 und 18/22390 und die Beschlussempfehlung mit Bericht des federführenden Ausschusses für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration auf Drucksache 18/22470.

Vorab ist über die von den Ausschüssen zur Ablehnung empfohlenen zwei Änderungsanträge der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf den Drucksachen 18/22102 und 18/22390 abzustimmen.

Ich beginne mit der Abstimmung über den Änderungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Drucksache 18/22102. Wer entgegen dem Ausschussvotum dem Änderungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zustimmen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. – Das sind die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, die SPD-Fraktion und die FDP-Fraktion. Danke schön. Gegenstimmen bitte anzeigen! – Die Fraktionen der FREIEN WÄHLER, der CSU, der AfD und alle drei fraktionslosen Abgeordneten im Raum. Stimmenthaltungen? – Ich sehe keine. Damit ist dieser Änderungsantrag abgelehnt.

Als Nächstes kommen wir zur Abstimmung über den Änderungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Drucksache 18/22390. Wer entgegen dem Ausschussvotum dem Änderungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zustimmen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. – Das sind die Fraktionen von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, der SPD, der FDP und der Abgeordnete Swoboda (fraktionslos). Gegenstimmen bitte anzeigen! – Das sind die Fraktionen der FREIEN WÄHLER, der CSU, der AfD, der Abgeordnete Klingen (fraktionslos) und der Abgeordnete Bayerbach (fraktionslos). Stimmenthaltungen? – Ich sehe keine. Damit ist dieser Änderungsantrag abgelehnt.

Wir kommen nun zur Abstimmung über den Gesetzentwurf der Staatsregierung auf Drucksache 18/21092. Der federführende Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration hat zum Gesetzentwurf Zustimmung empfohlen. Der mitberatende Ausschuss für Wissenschaft und Kunst hat Zustimmung zur Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses empfohlen mit der Maßgabe, dass verschiedene Änderungen wie unter anderem die Einfügung eines neuen § 2 "Änderung des Bayerischen Hochschulgesetzes" durchgeführt werden. Der endberatende Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration empfiehlt Zustimmung zur Stellungnahme des mitberatenden Ausschusses für Wissenschaft und Kunst mit der Maßgabe, dass noch weitere Änderungen durchgeführt werden. Unter anderem soll nach dem neuen § 2 ein neuer § 3 "Änderung des Gesetzes über die Zustän-

digkeit zum Vollzug wirtschaftsrechtlicher Vorschriften" eingefügt werden. Im Einzelnen verweise ich auf die Drucksache 18/22470.

Wer dem Gesetzentwurf mit diesen Änderungen zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. – Das sind die CSU-Fraktion und die Fraktion der FREIEN WÄHLER. Danke schön. Gegenstimmen bitte anzeigen! – Das sind die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, die AfD-Fraktion sowie der Abgeordnete Swoboda (fraktionslos) und der Abgeordnete Bayerbach (fraktionslos). Stimmenthaltungen bitte angeben! – Das sind die SPD-Fraktion, die FDP-Fraktion und der Abgeordnete Klingen (fraktionslos). Damit ist das so beschlossen.

Da ein Antrag auf Dritte Lesung nicht gestellt wurde, führen wir gemäß § 56 der Geschäftsordnung sofort die Schlussabstimmung durch. Ich schlage vor, sie in einfacher Form durchzuführen. – Widerspruch erhebt sich nicht.

Wer dem Gesetzentwurf mit den Änderungen seine Zustimmung geben will, den bitte ich, sich vom Platz zu erheben. – Das sind die Fraktionen der CSU und der FREIEN WÄHLER. Danke schön. Gegenstimmen bitte in der gleichen Art und Weise anzeigen! – Das sind die Fraktion von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, die AfD-Fraktion, der Abgeordnete Swoboda (fraktionslos) und der Abgeordnete Bayerbach (fraktionslos). Stimmenthaltungen bitte in der gleichen Weise angeben! – Das sind die SPD-Fraktion, die FDP-Fraktion und der Abgeordnete Klingen (fraktionslos). Danke schön. – Damit ist das Gesetz angenommen. Es hat den Titel: "Gesetz zur Änderung des Bayerischen Hinterlegungsgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften".

Mit der Annahme des Gesetzentwurfs in der soeben beschlossenen Fassung haben die Änderungsanträge auf den Drucksachen 18/22291 und 18/22449 ihre Erledigung gefunden. Das Hohe Haus nimmt davon Kenntnis.

Bevor ich Tagesordnungspunkt 10 aufrufe, möchte ich meiner Freude darüber Ausdruck geben, dass wir wieder Vor-Corona-Parlamentszeiten haben. Dazu gehört auch

das Bild, dass die Stenografen und Stenografinnen wieder hier sind. Ich denke, das gehört zum Bild des Parlaments. Schön, dass Sie wieder sichtbar sind!

(Allgemeiner Beifall)

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 10	München, den 30. Mai	2022
Datum	Inhalt	Seite
23.5.2022	Gesetz zur Änderung des Landeswahlgesetzes 111-1-I	218
23.5.2022	Gesetz zur Änderung des Bayerischen Hinterlegungsgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften 300-15-1-J, 2210-1-1-WK, 700-2-W, 404-3-J	221
23.5.2022	Gesetz zur Änderung des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes und weiterer Rechtsvorschriften 91-1-B, 2120-12-G, 2120-10-G	224
10.5.2022	Verordnung zur Änderung der Zuständigkeitsverordnung 2015-1-1-V	225
17.5.2022	Abfallzuständigkeitsverordnung (AbfZustV) 2129-2-1-1-U, 103-2-V	226
9.5.2022	Verordnung zur Änderung der E-Rechtsverkehrsverordnung Justiz 31-1-1-J	232
10.5.2022	Verordnung zur Änderung der Kurtax-Verordnung 2013-4-1-F	235
10.5.2022	Verordnung zur Änderung der Schülerbeförderungsverordnung 2230-5-1-1-K	237
11.5.2022	Verordnung zur Übertragung dienstrechtlicher Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz (StMUV-Zuständigkeitsverordnung – ZustV-UM) 2030-3-9-1-U	238

111-1-I

Gesetz zur Änderung des Landeswahlgesetzes

vom 23. Mai 2022

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Das Landeswahlgesetz (LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Juli 2002 (GVBl. S. 277, 620, BayRS 111-1-I), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 24. Juli 2019 (GVBl. S. 342) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden die Wörter „ , Volksentscheid und Volksbefragung“ durch die Wörter „und Volksentscheid“ ersetzt.
2. In der Überschrift des ersten Teils werden die Wörter „Erster Teil“ durch die Angabe „Teil 1“ ersetzt.
3. In Art. 1 Abs. 1 im Satzteil vor Nr. 1 werden die Wörter „ , Volksentscheiden und Volksbefragungen“ durch die Wörter „und Volksentscheiden“ ersetzt.
4. In Art. 3 Abs. 3 Satz 2 werden die Wörter „und bei einer Volksbefragung“ sowie die Wörter „oder die Volksbefragung“ gestrichen.
5. Art. 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 2 Satz 3 werden die Wörter „Die Einwohnerzahl“ durch die Wörter „Die sich nach der Bevölkerungsstatistik ergebende Zahl der wahlberechtigten Einwohner (Wahlberechtigtenzahl)“ und nach dem Wort „durchschnittlichen“ das Wort „Einwohnerzahl“ durch das Wort „Wahlberechtigtenzahl“ ersetzt.
 - b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 wird vor dem Wort „Einwohner“ das Wort „wahlberechtigten“ eingefügt.
 - bb) Satz 3 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Halbsatz 1 wird das Wort „Einwohnerzahl“ jeweils durch das Wort „Wahlberechtigtenzahl“ ersetzt.
 - bbb) In Halbsatz 2 wird vor dem Wort „Einwohner“ das Wort „wahlberechtigten“ eingefügt.
6. Art. 6 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nr. 4 werden die Wörter „und Volksbefragungen“ gestrichen.
 - b) In Nr. 5 Halbsatz 2 werden die Wörter „die Gemeinde“ durch die Wörter „der Stimmkreisleiter“ ersetzt.
 - c) In Nr. 6 Halbsatz 2 werden die Wörter „das Landratsamt“ durch die Wörter „der Stimmkreisleiter“ ersetzt.
7. In der Überschrift des zweiten Teils werden die Wörter „Zweiter Teil“ durch die Angabe „Teil 2“ ersetzt.
8. Art. 21 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 2 werden die Wörter „ihrer Einwohnerzahl“ durch die Wörter „der sich nach der Bevölkerungsstatistik ergebenden Zahl ihrer wahlberechtigten Einwohner“ ersetzt.
 - b) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„³Maßgeblich ist die Zahl der wahlberechtigten Einwohner, die sich nach dem 33 Monate nach der Wahl des Landtags vorliegenden letzten fortgeschriebenen Stand der Bevölkerungsstatistik ergibt.“
 - c) Die Sätze 4 bis 6 werden durch die folgenden

Sätze 4 bis 8 ersetzt:

„⁴Jeder Wahlkreis erhält so viele Abgeordnetenmandate, wie sich nach Teilung der Summe der Wahlberechtigtenzahlen der Wahlkreise durch einen Zuteilungsdivisor ergeben. ⁵Art. 42 Abs. 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend. ⁶Der Zuteilungsdivisor ist so zu bestimmen, dass zunächst die Summe der Wahlberechtigtenzahlen der Wahlkreise durch 180 geteilt wird. ⁷Werden bei Anwendung dieses Zuteilungsdivisors mehr als 180 Abgeordnetenmandate auf die Wahlkreise verteilt, ist der Zuteilungsdivisor so heraufzusetzen, dass sich bei der Berechnung 180 Mandate ergeben. ⁸Entfallen zu wenig Abgeordnetenmandate auf die Wahlkreise, ist der Zuteilungsdivisor entsprechend herunterzusetzen.“

9. Art. 42 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) ¹Jeder Wahlkreisvorschlag erhält so viele Sitze, wie sich nach Teilung der Summe der Stimmen, die für ihn insgesamt im Wahlkreis abgegeben worden sind, durch einen Zuteilungsdivisor ergeben. ²Zahlenbruchteile unter 0,5 werden auf die darunter liegende ganze Zahl abgerundet, solche über 0,5 werden auf die darüber liegende ganze Zahl aufgerundet. ³Zahlenbruchteile, die gleich 0,5 sind, werden so aufgerundet oder abgerundet, dass die Zahl der zu vergebenden Sitze eingehalten wird. ⁴Der Zuteilungsdivisor ist so zu bestimmen, dass zunächst die Gesamtzahl der Stimmen aller zu berücksichtigenden Wahlkreisvorschläge durch die Zahl der nach Art. 21 Abs. 2 zu vergebenen Sitze geteilt wird. ⁵Entfallen bei Anwendung dieses Zuteilungsdivisors mehr Sitze auf die Wahlkreisvorschläge, als Sitze im Wahlkreis zu vergeben sind, ist der Zuteilungsdivisor so heraufzusetzen, dass sich bei der Berechnung die zu vergebende Sitzzahl ergibt. ⁶Entfallen zu wenig Sitze auf die Wahlkreisvorschläge, ist der Zuteilungsdivisor entsprechend herunterzusetzen.“

b) Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„¹Ergeben sich bei Anwendung des Abs. 2 Satz 3 mehrere mögliche Sitzzuteilungen, so wird der Sitz dem Wahlkreisvorschlag angerechnet, dessen in Betracht kommende sich bewerbende Person die größte Stimmenzahl aufweist.“

10. Die Überschrift des dritten Teils wird wie folgt gefasst:

„Teil 3

Besondere Bestimmungen über
Volksbegehren und Volksentscheid“.

11. In der Überschrift des Teils 3 Abschnitt I wird die Angabe „Abschnitt I“ durch die Angabe „Kapitel 1“ ersetzt.
12. Nach Art. 62 in der Überschrift des Teils 3 des bisherigen Kapitels 1 werden die Wörter „Kapitel 1 Volksbegehren“ durch die Wörter „Abschnitt 1 Volksbegehren“ ersetzt.
13. In Art. 64 Abs. 2 Satz 3 werden die Wörter „und im Gesetz- und Verordnungsblatt“ gestrichen.
14. Art. 73 Abs. 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 eingefügt:

„³Der Antrag muss innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung des Beschlusses gestellt werden.“
 - b) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.
15. Nach Art. 74 in der Überschrift des Teils 3 des bisherigen Kapitels 2 werden die Wörter „Kapitel 2 Volksentscheid“ durch die Wörter „Abschnitt 2 Volksentscheid“ ersetzt.
16. In der Überschrift des Teils 3 Abschnitt II wird die Angabe „Abschnitt II“ durch die Angabe „Kapitel 2“ ersetzt.
17. In der Überschrift des Teils 3 Abschnitt III wird die Angabe „Abschnitt III“ durch die Angabe „Kapitel 3“ ersetzt.
18. Teil 3 Abschnitt IV wird aufgehoben.
19. In der Überschrift des vierten Teils werden die Wörter „Vierter Teil“ durch die Angabe „Teil 4“ ersetzt.
20. In Art. 91 Abs. 2 werden die Wörter „Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration im Benehmen mit dem“ gestrichen.
21. Die Anlage zu Art. 5 Abs. 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Tabellenüberschrift Spalte 2 werden die Wörter „Gebietsstand vom 01.10.2016“ durch die Wörter „Gebietsstand vom 1. Juli 2021“ ersetzt.
 - b) Nr. 604 wird wie folgt gefasst:

„604 Haßberge, Rhön-Grabfeld	Landkreis Haßberge, vom Landkreis Rhön-Grabfeld die Gemeinden Bad Königshofen i.Grabfeld, Bad Neustadt a.d.Saale die Verwaltungsgemeinschaften Bad Königshofen i.Grabfeld (= Aubstadt, Großbardorf, Herbstadt, Höchheim, Sulzdorf a.d.Lederhecke, Sulzfeld, Trappstadt), Bad Neustadt a.d.Saale (= Burglauer, Hohenroth, Niederlauer, Rödelmaier, Salz, Schönau a.d.Brend, Strahlungen), Heustreu (= Heustreu, Hollstadt, Unsleben, Wollbach), Mellrichstadt (= Bastheim, Hendungen, Mellrichstadt, Oberstreu, Stockheim), Saal a.d.Saale (= Großeibstadt, Saal a.d.Saale, Wülfershausen a.d.Saale) (übrige Gemeinden siehe Stimmkreis 603)“.
------------------------------	---

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Juni 2022 in Kraft.

München, den 23. Mai 2022

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Markus S ö d e r

Gesetz zur Änderung des Bayerischen Hinterlegungsgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften

vom 23. Mai 2022

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Änderung des Bayerischen Hinterlegungsgesetzes

Das Bayerische Hinterlegungsgesetz (BayHintG) vom 23. November 2010 (GVBl. S. 738, BayRS 300-15-1-J), das zuletzt durch § 1 Nr. 321 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird gestrichen.
2. In Art. 2 Abs. 4 wird nach dem Wort „Justiz“ das Wort „(Staatsministerium)“ eingefügt.
3. In Art. 5 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 Satz 1 wird jeweils das Wort „schriftlich“ gestrichen.
4. Art. 6 wird wie folgt geändert:
 - a) Der Überschrift werden die Wörter „ ; elektronische Akte“ angefügt.
 - b) Der Wortlaut wird Abs. 1.
 - c) Folgender Abs. 2 wird angefügt:

„(2) ¹Die Hinterlegungsakten können elektronisch geführt werden. ²Das Staatsministerium bestimmt durch Rechtsverordnung den Zeitpunkt, von dem an elektronische Hinterlegungsakten geführt werden, sowie die hierfür geltenden organisatorisch-technischen Rahmenbedingungen für die Bildung, Führung und Aufbewahrung der elektronischen Hinterlegungsakten. ³§ 298a Abs. 1 Satz 4 Halbsatz 1 und Abs. 2 sowie § 299 Abs. 3 der Zivilprozessordnung (ZPO) gelten entsprechend.“

5. Art. 7 wird wie folgt gefasst:

„Art. 7

Form; elektronischer Rechtsverkehr; Zustellung

(1) ¹Anträge und Erklärungen nach diesem Gesetz sind schriftlich, zu Protokoll der Geschäftsstelle oder als elektronisches Dokument einzureichen. ²Nachweise können als elektronisches Dokument eingereicht werden, wenn sie in elektronischer Form errichtet sind oder soweit sie nicht im Original oder in besonderer Form vorzulegen sind. ³Die §§ 130a, 130d und 298 ZPO, die Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung (ERVV) sowie die Bekanntmachungen zu § 5 ERVV gelten entsprechend. ⁴Das Staatsministerium kann durch Rechtsverordnung elektronische Formulare einführen. ⁵§ 130c Satz 2 bis 4 ZPO gilt entsprechend.

(2) ¹Entscheidungen der Hinterlegungsstellen und Protokolle können in elektronischer Form erstellt werden. ²§§ 130b und 317 Abs. 3 ZPO gelten entsprechend. ³Entscheidungen der Hinterlegungsstellen sollen schriftlich oder in elektronischer Form ergehen. ⁴Sie sind entsprechend Art. 41 BayVwVfG bekannt zu geben und entsprechend Art. 39 BayVwVfG zu begründen.

(3) ¹Für Zustellungen gilt das Bayerische Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz. ²Für die elektronische Zustellung gelten § 169 Abs. 4 und 5 sowie § 173 ZPO entsprechend.“

6. Art. 8 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird die Satznummerierung „¹“ gestrichen.

- b) Satz 2 wird aufgehoben.

7. Art. 11 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 wird aufgehoben.

- b) Abs. 2 wird Abs. 1 und im Satzteil vor Nr. 1 werden nach dem Wort „Antrag“ die Wörter „auf Hinterlegung“ eingefügt.

- c) Nach Abs. 1 wird folgender Abs. 2 eingefügt:

„(2) Der Antrag soll auch die für eine Übermittlung elektronischer Dokumente erforderlichen Angaben enthalten, sofern eine solche möglich ist.“

8. In Art. 12 Nr. 1 werden nach dem Wort „zuständigen“ die Wörter „Barzahlungs- oder“ eingefügt.
9. In Art. 14 Abs. 2 werden die Wörter „nach den Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes“ gestrichen.
10. In Art. 17 Abs. 1 Satz 2 werden die Wörter „der Justiz“ gestrichen.
11. Art. 19 wird wie folgt geändert:
- Abs. 1 wird aufgehoben.
 - Abs. 2 wird Abs. 1 und im Satzteil vor Nr. 1 werden nach dem Wort „Antrag“ die Wörter „auf Herausgabe“ eingefügt.
 - Folgender Abs. 2 wird angefügt:

„(2) Art. 11 Abs. 2 gilt entsprechend.“
12. In Art. 20 Abs. 1 Nr. 2 Halbsatz 1 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „ , in elektronischer Form“ eingefügt.
13. Art. 21 wird wie folgt geändert:
- In Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 1 werden die Wörter „nach den Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes“ gestrichen.
 - In Abs. 2 werden die Wörter „in schriftlicher Form“ gestrichen.
14. In Art. 27 Abs. 3 werden die Wörter „der Justiz“ gestrichen.
15. Art. 31 wird Art. 30 und wie folgt geändert:
- In der Überschrift wird das Wort „ , Außerkrafttreten“ gestrichen.
 - In Abs. 1 wird die Absatzbezeichnung „(1)“ gestrichen.

§ 2

Änderung des Bayerischen Hochschulgesetzes

Das Bayerische Hochschulgesetz (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245, BayRS 2210-1-1-WK), das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2021

(GVBl. S. 669) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach Art. 99 wird folgender Art. 100 eingefügt:

„Art. 100

Besondere Förderangebote für
Flüchtlinge aus der Ukraine

¹Hochschulen können für studieninteressierte, nicht immatrikulierte Personen, die kriegsbedingt aus der Ukraine geflüchtet sind, besondere Förderangebote einrichten. ²Die Hochschulen sind nicht befugt, Prüfungen abzunehmen, die zu einem allgemeinen Bildungsabschluss führen. ³Entsprechende Angebote können jeweils längstens zwei Jahre an einer Hochschule in Anspruch genommen werden. ⁴Die Hochschulen regeln die Einzelheiten durch Satzung, insbesondere zum Status der in Satz 1 genannten Personen, zu den Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen zu den Angeboten, zu möglichen Prüfungen sowie zur Datenerhebung und Datennutzung. ⁵Die Bestimmungen über den Hochschulzugang und die Hochschulzulassung bleiben unberührt. ⁶Entsprechende Angebote der Hochschulen laufen zum 30. September 2027 aus.“

2. Dem Art. 107 wird folgender Satz 4 angefügt:

„⁴Art. 100 tritt mit Ablauf des 30. September 2027 außer Kraft.“

§ 3

Änderung des Gesetzes über die Zuständigkeiten zum Vollzug wirtschaftsrechtlicher Vorschriften

Das Gesetz über die Zuständigkeiten zum Vollzug wirtschaftsrechtlicher Vorschriften (ZustWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Januar 2005 (GVBl. S. 17, BayRS 700-2-W), das zuletzt durch § 10 des Gesetzes vom 23. Dezember 2020 (GVBl. S. 663) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach Art. 19 wird folgender Art. 19a eingefügt:

„Art. 19a

Billigkeitsleistungen

Für Verwaltungsaufgaben in Zusammenhang mit Billigkeitsleistungen im Sinn des Art. 53 der Bayerischen Haushaltsordnung (BayHO), die auf Grund der

Folgen des Krieges in der Ukraine gewährt werden, gilt Art. 44 Abs. 3 BayHO entsprechend.“

2. Art. 20 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Art. 20

Inkrafttreten, Außerkrafttreten“.

b) Der Wortlaut wird Abs. 1.

c) Folgender Abs. 2 wird angefügt:

„(2) Art. 19a tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2024 außer Kraft.“

§ 4

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) ¹Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 2022 in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 treten § 2 mit Wirkung vom 1. März 2022 und § 3 am 1. Juni 2022 in Kraft.

(2) Das Gesetz zur Ausführung des Lebenspartnerschaftsgesetzes (AGLPartG) vom 7. Juli 2009 (GVBl. S. 261, BayRS 404-3-J), das zuletzt durch § 1 Abs. 300 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, tritt mit Ablauf des 31. Mai 2022 außer Kraft.

München, den 23. Mai 2022

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Markus S ö d e r

91-1-B, 2120-12-G, 2120-10-G

Gesetz zur Änderung des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes und weiterer Rechtsvorschriften

vom 23. Mai 2022

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Änderung des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes

Art. 36 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 91-1-B) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2020 (GVBl. S. 683) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach Abs. 4 wird folgender Abs. 5 eingefügt:

„(5) Auf Antrag des Trägers der Straßenbaulast können der Bau und die wesentliche Änderung von Kreisstraßen und Gemeindeverbindungsstraßen, die nicht unter Abs. 2 fallen, sowie von selbstständigen Radwegen, einschließlich begleitender Gehwege, außerhalb der geschlossenen Ortslage durch Planfeststellung zugelassen werden.“

2. Die bisherigen Abs. 5 und 6 werden die Abs. 6 und 7.

§ 2

Änderung des Gesundheitsdienstgesetzes

Art. 32a Abs. 3 des Gesundheitsdienstgesetzes (GDG) vom 10. Mai 2022 (GVBl. S. 182), das durch Art. 32b des Gesetzes vom 10. Mai 2022 (GVBl. S. 182) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„(3) § 2 der Verordnung über die staatliche Gesundheitsverwaltung (GesV) vom 14. November 2016 (GVBl. S. 326, BayRS 2120-10-G), die durch die §§ 1 und 2 der Verordnung vom 5. April 2022 (GVBl. S. 154) geändert worden ist, wird aufgehoben.“

§ 3

Inkrafttreten

¹Dieses Gesetz tritt am 1. Juni 2022 in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 tritt § 2 am 31. Mai 2022 in Kraft.

München, den 23. Mai 2022

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Markus S ö d e r

2015-1-1-V

Verordnung zur Änderung der Zuständigkeitsverordnung

vom 10. Mai 2022

Auf Grund des § 3 Abs. 1 Satz 2 des Heizkostenzuschussgesetzes (HeizkZuschG) vom 29. April 2022 (BGBl. I S. 698) in Verbindung mit Art. 88 Abs. 1 Satz 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245, BayRS 2210-1-1-WK), das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2021 (GVBl. S. 669) geändert worden ist, verordnet die Bayerische Staatsregierung:

§ 1

Die Zuständigkeitsverordnung (ZustV) vom 16. Juni 2015 (GVBl. S. 184, BayRS 2015-1-1-V), die zuletzt durch § 4 des Gesetzes vom 24. März 2022 (GVBl. S. 70) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 64b wird folgender § 64c eingefügt:

„§ 64c

Heizkostenzuschussgesetz

Für die Durchführung des Heizkostenzuschussgesetzes (HeizkZuschG) gelten in den Fällen

1. des § 1 Abs. 1 HeizkZuschG die Regelung des § 3,
2. des § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 HeizkZuschG die

Regelungen der Art. 1 und 2 des Bayerischen Ausführungsgesetzes zum Bundesausbildungsförderungsgesetz und

3. des § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 HeizkZuschG die Regelungen des Art. 6 des Zuständigkeitsgesetzes

entsprechend.“

2. § 100 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Abs. 2 wird folgender Abs. 3 eingefügt:

„(3) § 64c tritt mit Ablauf des 30. Juni 2028 außer Kraft.“

- b) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 4.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 2022 in Kraft.

München, den 10. Mai 2022

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Markus S ö d e r

2129-2-1-1-U

Abfallzuständigkeitsverordnung (AbfZustV)

vom 17. Mai 2022

Es verordnen

- die Bayerische Staatsregierung auf Grund
 - des Art. 1 Abs. 2 des Zuständigkeitsgesetzes (ZustG) vom 7. Mai 2013 (GVBl. S. 246, BayRS 2015-1-V), das zuletzt durch § 1 Abs. 36 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, und
 - des Art. 11 Abs. 1 Satz 2 des Bayerischen Abfallwirtschaftsgesetzes (BayAbfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. August 1996 (GVBl. S. 396, 449, BayRS 2129-2-1-U), das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 25. Mai 2021 (GVBl. S. 286) geändert worden ist,

und

- das Bayerische Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz auf Grund des Art. 25 Abs. 2 des Bayerischen Abfallwirtschaftsgesetzes (BayAbfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. August 1996 (GVBl. S. 396, 449, BayRS 2129-2-1-U), das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 25. Mai 2021 (GVBl. S. 286) geändert worden ist:

§ 1

Besondere Zuständigkeiten

Abweichend von Art. 25 Abs. 1 des Bayerischen Abfallwirtschaftsgesetzes (BayAbfG) sowie für den Vollzug des Übereinkommens vom 9. September 1996 über die Sammlung, Abgabe und Annahme von Abfällen in der Rhein- und Binnenschifffahrt und des Binnenschifffahrt-Abfallübereinkommen-Ausführungsgesetzes bestehen die in der Anlage aufgeführten Zuständigkeiten, soweit nicht Bundesrecht eine andere Zuständigkeit bestimmt.

§ 1a

Änderung der Delegationsverordnung

In § 7 der Delegationsverordnung (DeIV) vom 28. Januar 2014 (GVBl. S. 22, BayRS 103-2-V), die zuletzt durch Verordnung vom 15. März 2022 (GVBl. S. 79) geändert worden ist, werden nach Nr. 7 die folgenden Nrn. 8 und 9 eingefügt:

„8. Art. 11 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Abfallwirtschaftsgesetzes,

9. Art. 1 Abs. 2 Satz 1 ZustG für den Bereich des Übereinkommens vom 9. September 1996 über die Sammlung, Abgabe und Annahme von Abfällen in der Rhein- und Binnenschifffahrt und des Binnenschifffahrt-Abfallübereinkommen-Ausführungsgesetzes“.

§ 2

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Juni 2022 in Kraft.

(2) Die Abfallzuständigkeitsverordnung (AbfZustV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. November 2005 (GVBl. S. 565, BayRS 2129-2-1-1-U), die zuletzt durch Verordnung vom 27. Februar 2019 (GVBl. S. 53) geändert worden ist, tritt mit Ablauf des 31. Mai 2022 außer Kraft.

(3) § 1a tritt mit Ablauf des 31. Mai 2023 außer Kraft.

München, den 17. Mai 2022

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Markus S ö d e r

**Bayerisches Staatsministerium
für Umwelt und Verbraucherschutz**

Thorsten G l a u b e r , Staatsminister

Anlage

Besondere Zuständigkeiten**Abkürzungen**

AELF	Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
BA	Bergamt
KVB	Kreisverwaltungsbehörden
LfL	Landesanstalt für Landwirtschaft
LfU	Landesamt für Umwelt
Reg Obb	Regierung von Oberbayern
Reg Opf	Regierung der Oberpfalz
WaPo	Wasserschutzpolizei

Nr.	Aufgabe / zu vollziehende Rechtsnorm	Zuständige Behörde
1.	Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG)	
1.1	§ 12 Abs. 5 Satz 2 KrWG	LfU
1.2	§ 18 KrWG	KVB
1.3	§ 26 Abs. 2 bis 4 KrWG	LfU
1.4	§ 26a KrWG	LfU
1.5	§ 28 Abs. 2 KrWG	KVB
1.6	Vollzug der §§ 49 und 50 KrWG, soweit es sich um gefährliche, der POP-Abfall-Überwachungs-Verordnung (POP-Abfall-ÜberwV) oder der PCB/PCT-Abfallverordnung (PCBAbfallV) unterfallende Abfälle handelt, sowie Vollzug des § 47 Abs. 8 und 9 KrWG.	LfU
1.7	Vollzug der § 47 Abs. 1 bis 7, §§ 49 bis 51 KrWG im Übrigen, a) soweit nicht die Regierungen aufgrund der Bestimmungen in Nr. 14, 19, 23 oder 24 in Verbindung mit Art. 25 Abs. 1 Satz 1 BayAbfG zuständig sind, und b) bei Anlagen und Deponien, soweit diese nach anderen Rechtsvorschriften oder Nr. 8.4 oder 8.5 in ihrer Überwachungszuständigkeit liegen.	KVB
1.8	§ 53 Abs. 1 bis 5 KrWG	KVB
1.9	§ 54 Abs. 1 bis 5 KrWG	KVB
1.10	§ 55 Abs. 1 KrWG	KVB
1.11	§ 56 Abs. 5 Satz 3, Abs. 6 Satz 2 und Abs. 8 Satz 2 KrWG	LfU
1.12	Vollzug des § 62 KrWG zur Erfüllung von Überlassungspflichten für a) Sonderabfälle gemäß Art. 10 Abs. 1 BayAbfG in Verbindung mit dem Abfallwirtschaftsplan und b) für gesondert zu entsorgende Abfälle gemäß § 1 Satz 2 Nr. 3 der Verordnung über den Abfallwirtschaftsplan Bayern (AbfPV) in Verbindung mit dem Abfallwirtschaftsplan, auf der Grundlage der fachlichen Stellungnahme des Landesamts für Umwelt, soweit die Regierung von Oberbayern keine Ausnahme von der Überlassungspflicht erteilt hat.	KVB
2.	Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz	
2.1	Vollzug des Art. 22 BayAbfG, auch wenn zweifelhaft ist, ob die Deponie vor diesem Datum stillgelegt worden ist.	KVB
2.2	Art. 27 Abs. 2 BayAbfG	KVB
3.	Verordnung über den Abfallwirtschaftsplan Bayern	
	§ 1 Satz 1 i. V. m. Anlage Abschnitt IV Nr. 4.4. und 5.2 AbfPV	Reg Obb
4.	Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV)	
4.1	§ 3 Abs. 3 AVV	LfU
4.2	Vollzug der Vorschriften der Abfallverzeichnis-Verordnung im Übrigen	KVB
5.	Nachweisverordnung (NachwV)	
5.1	Bekanntgabe von Sachverständigen nach § 22 Abs. 2 Nr. 1 und 2 NachwV	LfU
5.2	§ 28 Abs. 1 NachwV, soweit es um die Erteilung von Entsorgernummern geht.	LfU
5.3	Vollzug der Vorschriften der Nachweisverordnung im Übrigen, soweit nicht eine Zuständigkeit des LfU nach Nr. 1.6 vorliegt.	KVB
6.	Anzeige- und Erlaubnisverordnung (AbfAEV)	
6.1	Anerkennung von Lehrgängen zur Erlangung der Fach- und Sachkunde für Tätigkeiten im Bereich der Abfallwirtschaft nach § 4 Abs. 5 und § 5 Abs. 3 Satz 2 AbfAEV	LfU

6.2	Vollzug der Vorschriften der Anzeige- und Erlaubnisverordnung im Übrigen	KVB
7.	Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV)	
7.1	§ 11 Abs. 4 und 5 GewAbfV	LfU
7.2	Vollzug der Vorschriften der Gewerbeabfallverordnung im Übrigen	KVB
8.	Deponieverordnung (DepV)	
8.1	Anerkennung von Lehrgängen nach § 4 Nr. 2 DepV	LfU
8.2	Ausübung der Befugnisse nach § 47 Abs. 3 und 4 KrWG zur fachlichen Unterstützung der zuständigen Behörden bei der Überwachung von Errichtung, Betrieb, Stilllegung und Nachsorge von Deponien einschließlich der nach dem 10. Juni 1972 stillgelegten Deponien, ausgenommen Deponien nach Nr. 8.3 bis 8.5.	LfU
8.3	Vollzug der Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und der Deponieverordnung bei Deponien in einem der Bergaufsicht unterliegenden Betrieb, in einem Bohrloch oder in einem unterirdischen Hohlraum sowie stillgelegter Deponien, solange der Betrieb der Bergaufsicht unterliegt.	BA
8.4	Vollzug der Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und der Deponieverordnung bei Deponien der Klasse 0 im Sinne des § 2 Nr. 6 DepV, einschließlich anderer Deponien, die zu solchen umgewidmet wurden oder als solche Deponien weiterbetrieben werden, auch soweit die Deponien stillgelegt sind.	KVB
8.5	Vollzug der Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und der Deponieverordnung bei sonstigen Deponien, auch soweit diese stillgelegt sind, mit einem Volumen bis zu 5 000 m ³ Abfälle; ausgenommen sind Deponien, die nicht nur geringfügig zur Ablagerung gefährlicher Abfälle genutzt werden.	KVB
8.6	Anhörungsbehörde im Sinn des § 73 des Verwaltungsverfahrensgesetzes, soweit nach den Nr. 8.4 und 8.5 die KVB zuständig ist.	KVB
9.	POP-Abfall-Überwachungs-Verordnung, PCB/PCT-Abfallverordnung	
	Vollzug der Vorschriften der POP-Abfall-Überwachungs-Verordnung und der PCB/PCT-Abfallverordnung, soweit nicht eine Zuständigkeit des LfU nach Nr. 1.6 vorliegt.	KVB
10.	Übereinkommen vom 9. September 1996 über die Sammlung, Abgabe und Annahme von Abfällen in der Rhein- und Binnenschifffahrt	
10.1	Überwachung der Einhaltung der Gebote und Verbote der Anlage 2 des Übereinkommens vom 9. September 1996 über die Sammlung, Abgabe und Annahme von Abfällen in der Rhein- und Binnenschifffahrt nach – Art. 2.01, – Art. 2.02, – Art. 2.03 Abs. 1, – Art. 3.04 Abs. 2 Satz 2, – Art. 6.01 Abs. 1 bis 3, – Art. 6.03 Abs. 1 und 3 bis 6, – Art. 9.01 Abs. 1 bis 4 und – Art. 9.03 Abs. 1 und 2 sowie die hierfür erforderliche Einholung von Auskünften und Anforderung von Unterlagen von den in § 6 Abs. 4 des Binnenschifffahrt-Abfallübereinkommen-Ausführungsgesetzes (BinSchAbfÜbkAG) genannten Personen.	WaPo
10.2	Vollzug der Vorschriften des Übereinkommens vom 9. September 1996 über die Sammlung, Abgabe und Annahme von Abfällen in der Rhein- und Binnenschifffahrt im Übrigen	KVB
11.	Binnenschifffahrt-Abfallübereinkommen-Ausführungsgesetz	
11.1	§ 4 Abs. 4 BinSchAbfÜbkAG	Reg Opf

11.2	§§ 11 und 22 Abs. 2 Nr. 3 Buchst. r BinSchAbfÜbkAG	WaPo
11.3	Vollzug der Vorschriften des Binnenschiffahrt-Abfallübereinkommen-Ausführungsgesetzes im Übrigen	KVB
12.	Abfallbeauftragtenverordnung (AbfBeauftrV)	
12.1	Anerkennung von Lehrgängen zur Erlangung der Fach- und Sachkunde für Tätigkeiten im Bereich der Abfallwirtschaft nach § 9 Abs. 1 Nr. 3 AbfBeauftrV	LfU
12.2	Vollzug der Vorschriften der Abfallbeauftragtenverordnung im Übrigen	KVB
13.	Entsorgungsfachbetriebeverordnung (EfbV)	
13.1	Anerkennung von Lehrgängen zur Erlangung der Fach- und Sachkunde für Tätigkeiten im Bereich der Abfallwirtschaft nach § 9 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 EfbV	LfU
13.2	Vollzug der Vorschriften der Entsorgungsfachbetriebeverordnung im Übrigen	KVB
14.	Verpackungsgesetz (VerpackG)	
	Vollzug der Vorschriften des Verpackungsgesetzes mit Ausnahme des Vollzugs der §§ 4 bis 6 VerpackG	LfU
15.	Verordnung über die Entsorgung gebrauchter halogenierter Lösemittel	
	Vollzug der Verordnung über die Entsorgung gebrauchter halogenierter Lösemittel	KVB
16.	Chemikalien-Ozonschicht-Verordnung (ChemOzonSchichtV)	
	§ 3 Abs. 2 und 3, § 6 Abs. 3 und 5 ChemOzonSchichtV	KVB
17.	Chemikalien-Klimaschutzverordnung (ChemKlimaschutzV)	
	§ 4 Abs. 2 und 3, § 10 Abs. 4 und 5 ChemKlimaschutzV	KVB
18.	Altölverordnung (AltöIV)	
18.1	Notifizierung einer Untersuchungsstelle nach § 5 Abs. 2 Satz 2 AltöIV	LfU
18.2	Vollzug der Vorschriften der Altölverordnung im Übrigen	KVB
19.	Altfahrzeug-Verordnung (AltfahrzeugV)	
	Vollzug der Vorschriften der Altfahrzeug-Verordnung mit Ausnahme des Vollzugs der §§ 8, 9 und 10 AltfahrzeugV	KVB
20.	Altholzverordnung (AltholzV)	
20.1	Vollzug des § 6 Abs. 6, 7 und 8 AltholzV, soweit es um die Bekanntgabe einer Stelle zur Kontrolle von Altholz geht.	LfU
20.2	Vollzug der Vorschriften der Altholzverordnung im Übrigen	KVB
21.	Einwegkunststoffkennzeichnungsverordnung	
	Vollzug der Vorschriften der Einwegkunststoffkennzeichnungsverordnung	KVB
22.	Einwegkunststoffverbotsverordnung	
	Vollzug der Vorschriften der Einwegkunststoffverbotsverordnung	KVB
23.	Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG)	
	Vollzug der Vorschriften des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes mit Ausnahme des Vollzugs der § 4 Abs. 4 und § 9 ElektroG.	KVB
24.	Batteriegesetz (BattG)	
	Vollzug der Vorschriften des Batteriegesetzes mit Ausnahme des Vollzugs des § 3 Abs. 1, 2 Satz 1 und Abs. 5 BattG	KVB

25.	Klärschlammverordnung (AbfKlärV)	
25.1	§§ 20 bis 25 AbfKlärV	LfL
25.2	§ 33 AbfKlärV	LfL
25.3	§ 35 AbfKlärV	AELF
25.4	Vollzug der Vorschriften der Klärschlammverordnung im Übrigen	KVB
26.	Bioabfallverordnung (BioAbfV)	
26.1	Vollzug des § 3 Abs. 8, 8a und 8b BioAbfV, soweit es um die Bestimmung einer Untersuchungsstelle für die hygienisierende Behandlung von Bioabfällen geht.	LfL
26.2	Vollzug der Vorschriften der Bioabfallverordnung im Übrigen	KVB

31-1-1-J

Verordnung zur Änderung der E-Rechtsverkehrsverordnung Justiz

vom 9. Mai 2022

Auf Grund

- des § 298a Abs. 1 Satz 2 der Zivilprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3202; 2006 I S. 431; 2007 I S. 1781), die zuletzt durch Art. 1 bis 3 des Gesetzes vom 5. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4607) geändert worden ist, in Verbindung mit § 3 Nr. 48 der Delegationsverordnung (DeIV) vom 28. Januar 2014 (GVBl. S. 22, BayRS 103-2-V), die zuletzt durch Verordnung vom 15. März 2022 (GVBl. S. 79) geändert worden ist,
- des § 14 Abs. 4 Satz 1 und 2 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586, 2587), das zuletzt durch Art. 5 des Gesetzes vom 5. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4607) geändert worden ist, in Verbindung mit § 3 Nr. 12 der Delegationsverordnung (DeIV) vom 28. Januar 2014 (GVBl. S. 22, BayRS 103-2-V), die zuletzt durch Verordnung vom 15. März 2022 (GVBl. S. 79) geändert worden ist,
- des § 32 Abs. 1 Satz 2 und 3 sowie des Abs. 2 Satz 1 der Strafprozessordnung (StPO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, 1319), die zuletzt durch Art. 2 des Gesetzes vom 25. März 2022 (BGBl. I S. 571) geändert worden ist, in Verbindung mit § 3 Nr. 38 der Delegationsverordnung (DeIV) vom 28. Januar 2014 (GVBl. S. 22, BayRS 103-2-V), die zuletzt durch Verordnung vom 15. März 2022 (GVBl. S. 79) geändert worden ist, und
- des § 135 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1, Abs. 2 Satz 2 und des § 140 Abs. 1 Satz 3 der Grundbuchordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1114), die zuletzt durch Art. 28 des Gesetzes vom 5. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4607) geändert worden ist, in Verbindung mit § 3 Nr. 17 der Delegationsverordnung (DeIV) vom 28. Januar 2014 (GVBl. S. 22, BayRS 103-2-V), die zuletzt durch Verordnung vom 15. März 2022 (GVBl. S. 79) geändert worden ist,

verordnet das Bayerische Staatsministerium der Justiz:

§ 1

Die E-Rechtsverkehrsverordnung Justiz (ERVV Ju) vom 15. Dezember 2006 (GVBl. S. 1084, BayRS 31-1-1-J), die zuletzt durch Verordnung vom 8. September 2021 (GVBl. S. 584) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Der Überschrift des Abschnitts 1 werden die Wörter „für die elektronische Kommunikation in Grundbuch- und Registersachen“ angefügt.
2. Abschnitt 4 wird wie folgt gefasst:

,Abschnitt 4

Elektronische Aktenführung bei den
Gerichten der ordentlichen Gerichtsbarkeit und den
Staatsanwaltschaften

§ 14

Anordnung der elektronischen Aktenführung

(1) ¹Bei den ordentlichen Gerichten in Zivilsachen sowie den in der Anlage 2 bezeichneten ordentlichen Gerichten in Strafsachen und Staatsanwaltschaften werden die Akten elektronisch geführt, soweit dies durch Verwaltungsvorschrift des Staatsministeriums, die im Bayerischen Ministerialblatt bekanntzumachen ist, angeordnet wird. ²Ist in der Verwaltungsvorschrift nichts anderes geregelt, werden Akten, die zum angegebenen Zeitpunkt bereits in Papierform angelegt sind, weiterhin in Papierform geführt. ³Dies gilt auch für von anderen Gerichten oder Staatsanwaltschaften bis zum Ablauf des 31. Mai 2022 abgegebene Verfahren, soweit die Akten dort zum angegebenen Zeitpunkt bereits in Papierform angelegt wurden. ⁴Ab dem 1. Juni 2022 abgegebene Verfahren werden elektronisch geführt, soweit beim empfangenden Gericht oder der empfangenden Staatsanwaltschaft zum Zeitpunkt des Eingangs die Akten gemäß Satz 1 elektronisch geführt werden. ⁵Verfahren gemäß § 271 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen

Gerichtbarkeit (FamFG), die zum angegebenen Zeitpunkt bereits in Papierform angelegt sind, sind in Abweichung zu Sätzen 2 bis 4 ab dem angegebenen Zeitpunkt in elektronischer Form weiterzuführen (Hybridaktenführung).

(2) ¹Soweit in einem Verfahren Dokumente Aktenbestandteil werden sollen, die dem Geheimhaltungsgrad „VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“ oder höher unterliegen, ist die Akte abweichend von Abs. 1 in Papierform zu führen. ²Soweit bereits eine elektronische Akte angelegt wurde, ist diese in die Papierform umzuwandeln.

§ 15

Bildung elektronischer Akten

(1) ¹In der elektronischen Akte werden zur Akte gebrachte elektronische Dokumente einschließlich zugehöriger Signaturdateien sowie sonstige zur Akte gebrachte Dateien und Informationen gespeichert. ²Strukturierte maschinenlesbare Datensätze werden als Datensätze in der elektronischen Akte gespeichert.

(2) Elektronische Dokumente sowie in Papierform vorliegende Akten anderer Instanzen und Beiakten, die nicht nach § 16 Nr. 1 in die elektronische Form übertragen wurden und dieselbe Angelegenheit betreffen, sind zu Akten zu vereinigen.

(3) Enthält eine elektronisch geführte Akte sowohl elektronische Bestandteile als auch solche, die nicht in die elektronische Form übertragen wurden, so muss beim Zugriff auf jeden der Teile ein Hinweis auf den jeweils anderen Teil enthalten sein.

§ 16

Übertragung von Papierdokumenten in die elektronische Form

Die Übertragung von Papierdokumenten in die elektronische Form richtet sich für die ordentlichen Gerichte in Zivilsachen nach § 298a Abs. 2 der Zivilprozessordnung (ZPO) und § 14 Abs. 1 Satz 2 FamFG in Verbindung mit § 298a Abs. 2 ZPO mit folgender Maßgabe:

1. In Papierform vorliegende Akten anderer Instanzen und Beiakten können gemäß Anordnung der Gerichts- oder Behördenleitung in die elektronische Form übertragen werden.

2. In Papierform vorliegende Akten anderer Instanzen können nach Maßgabe des § 298a Abs. 2 Satz 5 ZPO vernichtet werden.

§ 17

Führung und Aufbewahrung elektronischer Akten

¹Die elektronische Akte ist mit einem elektronischen Datenverarbeitungssystem nach dem Stand der Technik zu führen und aufzubewahren. ²Das elektronische Datenverarbeitungssystem muss gewährleisten, dass die elektronische Akte benutzbar, lesbar und auffindbar ist und dass die in § 64 Abs. 2 Satz 1 GBV genannten Anforderungen entsprechend erfüllt sind.

§ 18

Ersatzmaßnahmen

¹Soweit dies auf Grund technischer Störungen beim Betrieb der elektronischen Akte erforderlich ist, kann der Vorstand des Gerichts oder die Behördenleitung der Staatsanwaltschaft anordnen, dass eine Ersatzakte in Papierform geführt wird. ²Diese ist in die elektronische Form zu übertragen, sobald die Störung behoben ist.

3. Der Anlage 1 wird folgende Nr. 5 angefügt:

Nr.	Gericht/ Justizbehörde	Verfahrensbereich/ Angelegenheit	Einreichung elektronischer Dokumente möglich ab
„5	Amtsgericht Erlangen	Grundbuchsachen	1. Juni 2022“.

4. Anlage 2 wird wie folgt gefasst:

„Anlage 2
(zu § 14)

Anordnung der elektronischen Aktenführung

Nr.	Gericht / Staatsanwaltschaft
1	Landgericht Hof
2	Amtsgericht Hof
3	Amtsgericht Wunsiedel
4	Staatsanwaltschaft Hof

5. Der Anlage 3 wird folgende Nr. 2 angefügt:

Nr.	Gericht	Datum
„2	Amtsgericht Erlangen	1. Juni 2022“.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 2022 in Kraft.

München, den 9. Mai 2022

Bayerisches Staatsministerium der Justiz

Georg E i s e n r e i c h , Staatsminister

2013-4-1-F

Verordnung zur Änderung der Kurtax-Verordnung

vom 10. Mai 2022

Auf Grund des Art. 24 Abs. 3 Satz 1 des Kostengesetzes (KG) vom 20. Februar 1998 (GVBl. S. 43, BayRS 2013-1-1-F), das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 19. März 2020 (GVBl. S. 153) geändert worden ist, verordnet das Bayerische Staatsministerium der Finanzen und für Heimat:

§ 1

Anlage 2 der Kurtax-Verordnung (KurtaxV) vom 2. September 2013 (GVBl. S. 582, BayRS 2013-4-1-F), die zuletzt durch Verordnung vom 21. November 2020 (GVBl. S. 652) geändert worden ist, erhält die aus dem Anhang zu dieser Verordnung ersichtliche Fassung.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

München, den 10. Mai 2022

**Bayerisches Staatsministerium
der Finanzen und für Heimat**

Albert F ü r a c k e r , Staatsminister

Anhang zu § 1

Anlage 2
(zu § 5)Höhe der Kurtaxe (einschließlich Umsatzsteuer)
in den bayerischen Staatsbädern

Nr.	Staatsbad	EURO
1.	Bad Reichenhall:	
1.1	Normalsatz	3,50
1.2	Gäste gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 1	3,00
1.3	Gäste gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 2 und 3	1,75
2.	Bad Steben:	
2.1	Normalsatz	3,30
2.2	Gäste gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 1	2,80
2.3	Gäste gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 2 und 3	1,65
3.	Bad Kissingen:	
3.1	Normalsatz	3,90
3.2	Gäste gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 1	3,40
3.3	Gäste gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 2 und 3	1,95
4.	Bad Brückenau:	
4.1	Normalsatz	3,20
4.2	Gäste gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 1	2,70
4.3	Gäste gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 2 und 3	1,60
5.	Bad Bocklet:	
5.1	Normalsatz	2,70
5.2	Gäste gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 1	2,20
5.3	Gäste gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 2 und 3	1,35

2230-5-1-1-K

Verordnung zur Änderung der Schülerbeförderungsverordnung

vom 10. Mai 2022

Auf Grund des Art. 3 Abs. 2 Satz 2 des Schulwegkostenfreiheitsgesetzes (SchKfrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 452, BayRS 2230-5-1-K), das zuletzt durch § 1 Abs. 215 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, verordnet das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus:

§ 1

In § 4 Abs. 1 der Schülerbeförderungsverordnung (SchBefV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. September 1994 (GVBl. S. 953, BayRS 2230-5-1-1-K), die zuletzt durch Verordnung vom 28. April 2021 (GVBl. S. 293) geändert worden ist, wird die Angabe „465 €“ durch die Angabe „490 €“ ersetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 2022 in Kraft.

München, den 10. Mai 2022

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**

Prof. Dr. Michael P i a z o l o , Staatsminister

2030-3-9-1-U

Verordnung
zur Übertragung dienstrechtlicher Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des
Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz
(StMUV-Zuständigkeitsverordnung – ZustV-UM)

vom 11. Mai 2022

Auf Grund des

- Art. 55 Nr. 4 Satz 2 der Verfassung des Freistaates Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Dezember 1998 (GVBl. S. 991, 992, BayRS 100-1-I), die zuletzt durch Gesetze vom 11. November 2013 (GVBl. S. 638, 639, 640, 641, 642) geändert worden ist,
- Art. 6 Abs. 4 Satz 1, Abs. 5 Satz 2, Art. 15 Halbsatz 2, Art. 18 Abs. 1 Satz 4 Halbsatz 2, Art. 49 Abs. 3, Art. 81 Abs. 6 Satz 2, Art. 86 Abs. 2 Satz 3, Art. 92 Abs. 2 Halbsatz 2, Art. 139 Abs. 10 des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG) vom 29. Juli 2008 (GVBl. S. 500, BayRS 2030-1-1-F), das zuletzt durch § 3 Abs. 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2021 (GVBl. S. 654) und durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2021 (GVBl. S. 663) geändert worden ist,
- Art. 3 Abs. 1 Satz 2 des Leistungslaufbahngesetzes (LlbG) vom 5. August 2010 (GVBl. S. 410, 571, BayRS 2030-1-4-F), das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2021 (GVBl. S. 663) geändert worden ist,
- § 2 Abs. 3 Satz 1, § 3 Abs. 2 Satz 1, § 4 Abs. 1 Satz 1, § 6 Abs. 1 Satz 1, § 7 Abs. 4 Satz 3 und Abs. 5 Satz 3, § 8 Abs. 1 Satz 5, § 9 Abs. 1 Satz 4, § 11 Abs. 7 Satz 2 der Bayerischen Arbeitszeitverordnung (BayAzV) vom 25. Juli 1995 (GVBl. S. 409, BayRS 2030-2-20-F), die zuletzt durch § 1 Abs. 72 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist,
- § 5 Abs. 1 Satz 2 der Jubiläumswendungsverordnung (JzV) vom 1. März 2005 (GVBl. S. 76, BayRS 2030-2-24-F), die zuletzt durch § 6 der Verordnung vom 5. Januar 2011 (GVBl. S. 12) geändert worden ist,
- § 13 Abs. 1 Satz 2, § 17 Abs. 2 Satz 3, § 19 Satz 3 der Bayerischen Urlaubs- und Mutterschutzverordnung (UrlMV) vom 28. November 2017 (GVBl. S. 543, 2019 S. 328, BayRS 2030-2-31-F), die zuletzt durch Verordnung vom 9. November 2021 (GVBl. S. 625) geändert worden ist,

- Art. 17 Abs. 2 Satz 2, Art. 31 Abs. 2 Satz 5, Art. 68 Abs. 2 Satz 1, Art. 75 Abs. 2 Satz 2, Art. 81 Abs. 1, Art. 102 Satz 3 des Bayerischen Besoldungsgesetzes (BayBesG) vom 5. August 2010 (GVBl. S. 410, 764, BayRS 2032-1-1-F), das zuletzt durch Art. 9 des Gesetzes vom 22. April 2022 (GVBl. S. 102) geändert worden ist,
- Art. 26 Satz 2 des Bayerischen Reisekostengesetzes (BayRKG) vom 24. April 2001 (GVBl. S. 133, BayRS 2032-4-1-F), das zuletzt durch § 5 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 724) geändert worden ist,
- Art. 15 Satz 2 des Bayerischen Umzugskostengesetzes (BayUKG) vom 24. Juni 2005 (GVBl. S. 192, BayRS 2032-5-1-F), das zuletzt durch § 1 Abs. 93 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, und
- § 11 Satz 2 der Bayerischen Trennungsgeldverordnung (BayTGV) vom 15. Juli 2002 (GVBl. S. 346, BayRS 2032-5-3-F), die zuletzt durch § 2 der Verordnung vom 5. Februar 2018 (GVBl. S. 64) geändert worden ist,

verordnet das Bayerische Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen und für Heimat:

Teil 1

Beamtenrechtliche Zuständigkeiten

§ 1

Ernennung

¹Die Befugnis zur Ernennung der Beamten und Beamtinnen bis einschließlich Besoldungsgruppe A 15 im Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz (Staatsministerium) wird für den jeweiligen Dienstbereich übertragen:

1. den Regierungen zugleich für die ihnen nachgeordneten Behörden,
2. dem Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit,
3. dem Landesamt für Umwelt,
4. der Kontrollbehörde für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen.

²Für die Ernennung der Baureferendare und Baureferendarinnen bleibt das Staatsministerium zuständig.

§ 2

Abordnung, Versetzung und Zuweisung

¹Ergänzend zu den Befugnissen nach Art. 49 Abs. 2 des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG) in Verbindung mit § 1 Satz 1 wird die Befugnis zur Abordnung, Versetzung und Zuweisung für die Beamten und Beamtinnen des jeweiligen Dienstbereichs übertragen:

1. den in § 1 genannten Behörden auch für diejenigen Beamten und Beamtinnen ihres Dienstbereichs, für die sie nicht Ernennungsbehörde sind,
2. der Akademie für Naturschutz und Landschaftspflege,
3. der Nationalparkverwaltung Bayerischer Wald,
4. der Nationalparkverwaltung Berchtesgaden.

²Für die Abordnung, Versetzung und Zuweisung der Leiter und Leiterinnen der dem Staatsministerium unmittelbar nachgeordneten Behörden bleibt das Staatsministerium zuständig.

§ 3

Sonstige beamtenrechtliche Zuständigkeiten

¹Folgende Befugnisse der obersten Dienstbehörde oder der letzten obersten Dienstbehörde nach dem Bayerischen Beamtengesetz und der Bayerischen Urlaubs- und Mutterschutzverordnung (UrlMV) werden den in § 2 Satz 1 genannten Behörden für die Beamten und Beamtinnen ihres Dienstbereichs übertragen:

1. Verbot der Führung der Dienstgeschäfte nach Art. 6 Abs. 4 Satz 1 BayBG,
2. Zustimmung zu Ausnahmen von dem Verbot der

Annahme von Belohnungen, Geschenken und sonstigen Vorteilen nach Art. 6 Abs. 5 Satz 1 BayBG,

3. Verlangen der Übernahme, Genehmigung und Versagung von Nebentätigkeiten sowie Zulassung von Ausnahmen nach Art. 81 Abs. 6 Satz 1 BayBG,

4. Untersagung einer Beschäftigung oder Erwerbstätigkeit von Ruhestandsbeamten und Ruhestandsbeamtinnen sowie früheren Beamten und Beamtinnen mit Versorgungsbezügen nach Art. 86 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 1 BayBG,

5. Bewilligung von Beurlaubung, Teilzeitbeschäftigung und Altersteilzeit nach den Art. 88 bis 92 BayBG, mit Ausnahme von Altersteilzeit nach Art. 91 Abs. 4 BayBG,

6. Erstattung der Ausbildungskosten nach Art. 139 Abs. 10 BayBG,

7. Gewährung von Sonderurlaub für eine Dauer von mehr als sechs Monaten nach § 13 Abs. 1 Satz 2 UrlMV,

8. Bewilligung von Ausnahmen für schwangere und stillende Frauen nach § 19 Satz 2 UrlMV in Verbindung mit § 28 Abs. 1, § 29 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 und 8 sowie Satz 3 des Mutterschutzgesetzes.

²Für die Leiter und Leiterinnen der dem Staatsministerium unmittelbar nachgeordneten Behörden werden die Befugnisse nach Satz 1 vom Staatsministerium wahrgenommen. ³Für abgeordnete Beamte und Beamtinnen werden die Befugnisse nach Satz 1 von der abgebenden Stelle wahrgenommen. ⁴Für die Bewilligung von Teilzeitbeschäftigung während der Elternzeit für Beamte und Beamtinnen der Wasserwirtschaftsämtler sind abweichend von Satz 1 Nr. 5 die unmittelbaren Dienstvorgesetzten zuständig.

§ 4

Laufbahnrechtliche Zuständigkeiten

Den in § 1 Satz 1 genannten Behörden werden im Rahmen ihrer Ernennungsbefugnis folgende Zuständigkeiten nach dem Leistungslaufbahngesetz (LlbG) übertragen, soweit keine Antragstellung beim Landespersonalausschuss erforderlich ist:

1. Zustimmung zum Wechsel innerhalb derselben Fachlaufbahn nach Art. 9 Abs. 1 Satz 2 und 3 LlbG oder Anerkennung der Qualifikation für die neue Fachlaufbahn nach Art. 9 Abs. 3 Satz 2 LlbG,

2. Absehen von der Probezeit und Anordnung einer Bewährungszeit bei der Übernahme von Beamten und Beamtinnen anderer Dienstherrn nach Art. 10 Abs. 1 Satz 1, 3 und 4 LbG sowie bei der Wiedereinstellung früherer Beamter und Beamtinnen nach Art. 10 Abs. 3 LbG,
3. Anerkennung einer auf Grund der Laufbahnvorschriften des Bundes oder eines anderen Landes erworbenen Qualifikation und Anordnung zusätzlicher Unterweisungs- oder Fortbildungsmaßnahmen nach Art. 11 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 1 und Satz 2 LbG,
4. Anrechnung von Zeiten, die nach Art. 15 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 bis 5 LbG als Dienstzeit gelten, auf die Probezeit nach Art. 12 Abs. 3 Satz 7 LbG,
5. Verlängerung der Probezeit bis zu einer Gesamtdauer von fünf Jahren nach Art. 12 Abs. 4 Satz 2 LbG,
6. Verkürzung der Probezeit nach Art. 13 Abs. 1 Satz 5 LbG und Entscheidung über das Ergebnis der Probezeit nach Art. 13 Abs. 2 LbG,
7. Vorverlegung des allgemeinen Dienstzeitbeginns nach Art. 15 Abs. 3 Satz 3 LbG um bis zu drei Jahre,
8. Berücksichtigung weiterer Zeiten einer Beurlaubung als Dienstzeit nach Art. 15 Abs. 4 Satz 3 LbG,
9. Kürzung des Vorbereitungsdienstes nach Art. 27 Abs. 2 LbG und Anrechnung von Zeiten auf den Vorbereitungsdienst nach Art. 27 Abs. 3 Satz 1 LbG in Verbindung mit § 12 Abs. 3 der Fachverordnung bautechnischer und umweltfachlicher Verwaltungsdienst oder § 42 Abs. 3 Satz 1 der Fachverordnung nicht-technischer Verwaltungsdienst sowie nach Art. 35 Abs. 1 Satz 2 LbG,
10. Kürzung der Probezeit nach Art. 36 Abs. 1 Satz 1 LbG,
11. Anrechnung von Zeiten einer Tätigkeit im öffentlichen Dienst oder außerhalb des öffentlichen Dienstes auf die Probezeit nach Art. 36 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1 LbG,
12. Zulassung zur Ausbildungsqualifizierung nach Art. 37 Abs. 2 Satz 1 LbG, Entscheidungen nach Art. 37 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 1 LbG und Kürzung der Ausbildungsqualifizierung nach Art. 37 Abs. 4 LbG,
13. Feststellung des sonstigen Qualifikationserwerbs für eine Fachlaufbahn nach Art. 40 LbG, soweit nicht nach § 16 Abs. 1 der Verordnung über den fachlichen Schwerpunkt Veterinärdienst oder § 20 der Verord-

nung über den fachlichen Schwerpunkt Gewerbeaufsicht das Staatsministerium zuständig ist.

§ 5

Regelung der Arbeitszeit

Folgende Befugnisse der obersten Dienstbehörde nach der Bayerischen Arbeitszeitverordnung (BayAzV) werden den in § 2 Satz 1 genannten Behörden für die Beamten und Beamtinnen ihres Dienstbereichs übertragen:

1. Verlängerung oder Verkürzung der Arbeitszeit nach § 2 Abs. 3 Satz 1 BayAzV,
2. Zulassung von Ausnahmen von der Ruhezeit nach § 3 Abs. 2 Satz 1 BayAzV,
3. Verlängerung der Arbeitszeit bei Bereitschaftsdienst nach § 4 Abs. 1 Satz 1 BayAzV,
4. Anordnung von Dienst an Sonn- und Feiertagen oder zu dienstfreien Zeiten nach § 6 Abs. 1 Satz 1 BayAzV,
5. Regelung der Präsenzzeit nach § 7 Abs. 4 Satz 3 BayAzV,
6. Begrenzung der Übertragung von Arbeitszeitguthaben nach § 7 Abs. 5 Satz 3 BayAzV,
7. Zulassung von Abweichungen bei fester Arbeitszeit nach § 8 Abs. 1 Satz 5 BayAzV,
8. Zulassung von Abweichungen von der täglichen Höchstarbeitszeit bei Schichtdienst und wechselndem Dienst nach § 9 Abs. 1 Satz 4 BayAzV,
9. Zulassung von Ausnahmen für jugendliche Beamte und Dienstanfänger nach § 11 Abs. 7 Satz 2 BayAzV.

§ 6

Beurlaubung und Elternzeit von Behördenleitungen

¹Die Leiter und Leiterinnen der dem Staatsministerium unmittelbar nachgeordneten Behörden werden gemäß § 17 Abs. 2 Satz 3 UrlMV ermächtigt, sich selbst zu beurlauben. ²Dies gilt nicht für Urlaub für kommunale Mandatsträger und für ehrenamtliche Tätigkeiten im öffentlichen Leben nach § 11 UrlMV, Sonderurlaub nach § 13 UrlMV und Elternzeit nach den §§ 23 bis 26a UrlMV.

§ 7**Jubiläumszuwendung**

¹Die Zuständigkeit für die Gewährung oder Versagung der Jubiläumszuwendungen und für die Aushändigung der Dankurkunden nach § 5 Abs. 1 Satz 1 und 2 der Jubiläumszuwendungsverordnung wird den in § 2 Satz 1 genannten Behörden für die Beamten und Beamtinnen ihres Dienstbereichs übertragen. ²Für die Leiter und Leiterinnen der dem Staatsministerium unmittelbar nachgeordneten Behörden bleibt das Staatsministerium zuständig.

Teil 2**Besoldungsrechtliche Zuständigkeiten****§ 8****Anweisung des dienstlichen Wohnsitzes**

Die Befugnis zur Anweisung des dienstlichen Wohnsitzes nach Art. 17 Abs. 2 des Bayerischen Besoldungsgesetzes (BayBesG) wird den in § 1 Satz 1 genannten Behörden für die Beamten und Beamtinnen ihres Dienstbereichs übertragen.

§ 9**Berücksichtigungsfähige Zeiten**

Die Befugnis zur Entscheidung über die Anerkennung sonstiger für die Beamtentätigkeit förderlicher hauptberuflicher Beschäftigungszeiten nach Art. 31 Abs. 2 BayBesG wird den in § 1 Satz 1 genannten Behörden für die Beamten und Beamtinnen ihres Dienstbereichs übertragen.

§ 10**Leistungsbezüge**

Die Befugnis zur Entscheidung über die Vergabe von Leistungsbezügen nach Art. 68 Abs. 2 Satz 1 BayBesG wird den unmittelbaren Dienstvorgesetzten für die ihnen unterstellten Beamten und Beamtinnen einschließlich der Leiter und Leiterinnen unmittelbar nachgeordneter Behörden übertragen.

§ 11**Anwärterbezüge**

Die Zuständigkeit für Entscheidungen nach Art. 75 Abs. 2 BayBesG über die Erteilung von Auflagen, die Rückforderung von unter Auflagen gewährten Anwärterbezügen und die Befugnis zur Kürzung der Anwärterbezüge nach Art. 81 Abs. 1 BayBesG wird den in § 1 Satz 1 genannten Behörden für die Beamten und Beamtinnen ihres Dienstbereichs übertragen.

Teil 3**Reisekosten-, umzugskosten- und trennungsgeldrechtliche Zuständigkeiten****§ 12****Reisekostenrechtliche Zuständigkeiten**

¹Folgende Befugnisse der obersten Dienstbehörde nach dem Bayerischen Reisekostengesetz (BayRKG) werden den in § 2 Satz 1 genannten Behörden für die Beamten und Beamtinnen ihres Dienstbereichs übertragen:

1. Bewilligung des vollen Tage- und Übernachtungsgeldes über die 14-Tagesfrist hinaus nach Art. 10 Abs. 2 BayRKG,
2. Zulassung niedrigerer Kürzungssätze nach Art. 11 Abs. 4 BayRKG,
3. Bestimmung der Aufwandsvergütung nach Art. 18 Satz 1 BayRKG,
4. Gewährung einer Pauschvergütung nach Art. 19 BayRKG,
5. Gewährung von Auslagenerstattung wie bei Dienstreisen nach Art. 24 Abs. 2 BayRKG.

²Die Zuständigkeit der Beschäftigungsbehörde zur Genehmigung und Anordnung von Dienst- und Fortbildungsreisen wird übertragen:

1. dem Staatsministerium für die Leiter und Leiterinnen der ihm unmittelbar nachgeordneten Behörden,
2. den Regierungen für die Leiter und Leiterinnen der Wasserwirtschaftsämter,
3. der für die Einstellung, Versetzung, Abordnung oder Aufhebung einer Abordnung zuständigen Behörde für die aus diesem Anlass durchzuführende Dienstreise.

³Die Genehmigung von Dienst- und Fortbildungsreisen

im Inland gilt für die unter Satz 2 Nr. 1 und 2 genannten Behördenleitungen für die Dauer von jeweils bis zu fünf Tagen als allgemein erteilt.

§ 13

Umzugskostenrechtliche Zuständigkeiten

Die Zuständigkeit für die Zulassung von Ausnahmen nach Art. 5 Abs. 2 Satz 2 und Art. 11 Abs. 3 Satz 2 des Bayerischen Umzugskostengesetzes wird den in § 2 Satz 1 genannten Behörden für die Beamten und Beamtinnen ihres Dienstbereichs übertragen.

§ 14

Trennungsgeldrechtliche Zuständigkeiten

Folgende Befugnisse der obersten Dienstbehörde nach der Bayerischen Trennungsgeldverordnung (BayTGV) werden den in § 2 Satz 1 genannten Behörden für die Beamten und Beamtinnen ihres Dienstbereichs übertragen:

1. Erteilung von Zustimmungen nach § 2 Abs. 2 Satz 3 BayTGV,
2. Bewilligung von Trennungsreisegeld über die Siebentagefrist hinaus nach § 3 Abs. 1 Satz 4 BayTGV,

3. Bestimmung des ermäßigten Trennungsgeldes nach § 4 Abs. 8 BayTGV.

Teil 4

Schlussbestimmungen

§ 15

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Juni 2022 in Kraft.

(2) Mit Ablauf des 31. Mai 2022 tritt die Verordnung zur Übertragung beamten-, besoldungs- und reisekostenrechtlicher Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz (ZustV-UM) vom 12. August 2009 (GVBl. S. 480, BayRS 2030-3-9-1-U), die zuletzt durch § 1 Nr. 77 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286) geändert worden ist, außer Kraft.

München, den 11. Mai 2022

**Bayerisches Staatsministerium
für Umwelt und Verbraucherschutz**

Thorsten G l a u b e r , Staatsminister

Herausgeber/Redaktion: Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München

Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt (GVBl.) wird nach Bedarf ausgegeben, in der Regel zweimal im Monat. Zur Herstellung des GVBl. wird Recycling-Papier verwendet.

Druck: Druckerei Reindl, Goethestr. 18, 85055 Ingolstadt.

Vertrieb: Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH, Arnulfstraße 122, 80636 München
Tel. 0 89 / 29 01 42 - 59 / 69, Telefax 0 89 / 29 01 42 90.

Bezug: Die amtliche Fassung des GVBl. können Sie über den Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH beziehen. Der Preis des Jahresabonnements für die amtliche Fassung des GVBl. beträgt ab dem 1. Januar 2019 **90,00 €** inkl. MwSt. und Versandkosten. Einzelausgaben können zum Preis von 3,50 € inkl. MwSt. zzgl. Versand beim Verlag angefordert werden. Für Abonnementkündigungen gilt eine Frist von vier Wochen zum nächsten Ersten eines Monats (bei Vorauszahlung zum Ende des verrechneten Bezugszeitraums).

Widerrufsrecht: Der Verlag räumt ein Widerrufsrecht von einer Woche ab Absendung der Bestellung ein.

Zur Wahrung der Frist genügt das rechtzeitige Absenden des Widerrufs (Poststempel) an:

Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH, Vertrieb, Postfach 20 04 63, 80004 München

Bankverbindung: Bayerische Landesbank, IBAN: DE68 7005 0000 0000 0449 68

ISSN 0005-7134

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH

Arnulfstraße 122, 80636 München

PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, B 1612